

Bayerischer Landtag
4. Wahlperiode
Stenographischer Bericht

120. Sitzung

am Dienstag, dem 22. Mai 1962, 15 Uhr
in München

Geschäftliches 3785, 3811

65. Geburtstag des Abg. **Rupprecht** 3785

Übertritt der Abg. **Dr. Reichstein, Dr. Wüllner** und **Stracke** aus der Fraktion der GDP in die Fraktion der FDP 3785

Begrüßung des wiedergewählten **Ministerpräsidenten Dr. Ehard** 3786

Mündliche Anfragen gem. § 78 Gescho

1. Landabtretungen für die Großschiff-fahrtsstraße Rhein-Main-Donau und die Autobahnen in Nordbayern, insbesondere Durchführung des Landtagsbeschlusses vom 20. 10. 1960

Zink (SPD) 3785, 3786
Staatssekretär Junker 3785, 3786

2. Versicherungsschutz für Privatfahrzeuge im Feuerwehrdienst

Lauerbach (CSU) 3786
Staatssekretär Junker 3787

3. Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz

Deiningner Leonhard (CSU) 3787
Staatssekretär Junker 3787

4. Zunahme von Mißbildungen bei Neugeborenen

Soldmann (SPD) 3787
Staatssekretär Junker 3787

5. Raumverhältnisse an der Pädagogischen Hochschule München-Pasing

Kreußel (CSU) 3788
Staatsminister Dr. Maunz 3788, 3789

6. Durchschnittsrenten der bayer. Landesversicherungsanstalten
Ospald (SPD) 3789, 3790
Staatsminister Stain 3789, 3790

7. Linienführung der Bundesstraße B 19 Neu-Ulm—Kempten
Dr. Soening (CSU) 3790
Staatssekretär Junker 3790

8. Überfliegen der Landeshauptstadt durch Verkehrsflugzeuge
Dr. Becher (GDP) 3791
Staatsminister Dr. Schedl 3791

9. Berufspädagogische Lehrgänge für Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen an der Pädagogischen Hochschule Nürnberg
Frau Nägelsbach (CSU) 3792
Staatsminister Dr. Maunz 3792

10. Institut für Sportmedizin
Förster (SPD) 3792
Staatsminister Dr. Maunz 3792

11. Vollzug des Landtagsbeschlusses vom 9. 1. 1952 betr. Vorlage eines Gesetzentwurfs über die bayer. Staatsangehörigkeit
Lallinger (BP) 3793
Staatssekretär Junker 3793

12. Überschreitung des zulässigen Radioaktivitätsgehalts in Zisternenwasser
Frau Laufer (SPD) 3793
Staatssekretär Junker 3793

13. Vorkehrungen zum Einsatz von Bereitschaftspolizei im Raum der Maxhütte wegen Streikgefahr
Sichler (SPD) 3793, 3794
Staatssekretär Junker 3794

14. Preiserhöhungen für Wirtschaftsgüter aller Art
Prochazka (GDP) 3794
Staatsminister Dr. Schedl 3794

15. Isolierung von Pockenverdächtigen
Dr. Dehler (FDP) 3795
Staatssekretär Junker 3795

16. Flucht des FDJ-Funktionärs Angenfort aus dem Polizeigewahrsam
Lorenz (GDP) 3795
Staatsminister Dr. Haas 3796

17. Angriffe gegen die Feuerschutzabgabe
Falk (FDP) 3796
Staatssekretär Junker 3797

18. Fehlerquellen bei Geschwindigkeitsmessung durch Radar
Dr. Wüllner (FDP) 3797, 3798
Staatssekretär Junker 3797, 3798

19. Blinkleuchten an landwirtschaftlichen Fahrzeugen		Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nicht-jagdbaren wildlebenden Tiere (Beil. 3033)	
Heinrich (FDP)	3798	— Erste Lesung —	
Staatsminister Dr. Schedl	3798	Beschluß	3800
20. Vermehrung der Konzessionen im Güternah- und -fernverkehr		Antrag des Bayer. Senats betr. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Berufsschulen und Berufsaufbauschulen (Anl. 52)	
Dr. Sahliger (CSU)	3798	— Erste Lesung —	
Staatsminister Dr. Schedl	3799	Beschluß	3800
Beileidskundgebung anlässlich des Absturzes eines US-Marineflugzeugs im Landkreis Ebersberg	3799	Ersatzwahl eines nichtberufsrichterlichen Mitglieds zum Verfassungsgerichtshof	3800
Antrag des Abg. Riedel betr. Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Beil. 3014)		Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betr. Aufhebung der Immunität des Abg. Sichter	
— Erste Lesung —		Bericht des Geschäftsordnungsausschusses (Beil. 2951)	
Beschluß	3799	— Fortsetzung der Beratung —	
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung von bundesrechtlichen Vorschriften des allgemeinen Abgaberechts auf landesrechtlich geregelte Abgaben (Beil. 3013)		Bezold (FDP), Berichterstatter	3801
— Erste Lesung —		Dr. Hoegner (SPD), z. Geschäftsordnung	3801
Beschluß	3799	Beschluß	3801
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften (Beil. 3028)		Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Landgerichtsrats Dr. Erwin Bender in Artelshofen, Lkr. Hersbruck, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Bayer. Besoldungsgesetzes vom 14. 6. 1958 (GVBl. S. 101)	
— Erste Lesung —		Bericht des Verfassungsausschusses (Beil. 3024)	
Beschluß	3799	Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter	3802
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Beil. 3029)		Beschluß	3802
— Erste Lesung —		Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayer. Jagdgesetzes (Beil. 2358)	
und		— Zweite Lesung —	
Antrag der Abg. Bachmann Georg, Nüssel, Röhl und anderer betr. Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Beil. 3038)		Berichte des Landwirtschaftsausschusses und des Verfassungsausschusses (Beil. 3034)	
— Erste Lesung —		Werner (CSU), Berichterstatter	3802
Beschluß	3800	Dr. Merk (CSU), Berichterstatter	3804
Entwurf eines Bayer. Sammlungsgesetzes (Beil. 3030)		Abstimmungen	3805, 3807, 3808, 3810
— Erste Lesung —		Neuner (CSU)	3805
Beschluß	3800	Nerlinger (BP)	3805
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes (Beil. 3031)		Werner (CSU)	3806, 3809
— Erste Lesung —		Dr. Merk (CSU)	3807
Beschluß	3800	Staatsminister Dr. Hundhammer	3809
Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (Beil. 3032)		— Dritte Lesung —	
— Erste Lesung —		Abstimmung	3810
Beschluß	3800	Schlußabstimmung	3810
Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nicht-jagdbaren wildlebenden Tiere (Beil. 3033)		Antrag des Abg. Meier und anderer betr. Maßnahmen zur Bekämpfung des Blauschimmelpilzes (Beil. 2814)	
— Erste Lesung —		Bericht des Landwirtschaftsausschusses (Beil. 3007)	
Beschluß	3800	Nüssel (CSU), Berichterstatter	3810
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Beil. 3014)		Beschluß	3811
— Erste Lesung —		Nächste Sitzung	3811
Beschluß	3800		

Beginn der Sitzung: 15 Uhr 2 Minuten.

Präsident Hanauer: Ich eröffne die 120. Sitzung. Die Liste der entschuldigten Kollegen wird zu Protokoll gegeben. *)

Ich darf gemäß § 96 der Geschäftsordnung darauf hinweisen, daß mit Zustimmung des Ältestenrats in der heutigen Nachmittagssitzung auf Wunsch der SPD-Fraktion einige Bildaufnahmen gemacht werden sollen.

Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Das Mitglied dieses Hohen Hauses, Herr Kollege Fritz **Rupprecht**, konnte am 16. April seinen **65. Geburtstag** feiern. Ich habe ihm dazu in Ihrer aller Namen bereits schriftlich Glückwünsche übermittelt und möchte sie heute an dieser Stelle von Herzen wiederholen.

(Lebhafter Beifall)

Eine **Mitteilung:** Die Landtagsfraktion der FDP gibt mit Schreiben vom 12. April 1962 bekannt, daß der Herr Abgeordnete Dr. Willy **Reichstein** am 11. April der **FDP-Fraktion** beigetreten ist.

Mit Schreiben vom 14. Mai 1962 teilt der Vorsitzende der FDP-Fraktion weiterhin mit, daß die Abgeordneten Dr. Paul **Wüllner** und Rudolf **Stracke** am 14. Mai 1962 ebenfalls in die **FDP-Fraktion** aufgenommen wurden. — Das Hohe Haus nimmt hiervon Kenntnis.

Die Fraktion der Gesamtdeutschen Partei teilt mit Schreiben vom 3. bzw. 15. Mai 1962 folgende Änderungen in der **Ausschußbesetzung** mit:

Anstelle des aus der Fraktion ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Willy **Reichstein** wird als Mitglied im Ältestenrat der Abgeordnete **Wenzel Köhler**, im Ausschuß für sozialpolitische Angelegenheiten Abgeordneter **Johannes Lorenz** und im Ausschuß zur Information über Bundesangelegenheiten Abgeordneter **Dr. Walter Becher** benannt. Anstelle des ebenfalls aus der Fraktion ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Paul **Wüllner** tritt Abgeordneter **Dr. Wilfried Keller** in den Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen und Abgeordneter **Wenzel Köhler** in den Ausschuß für die Geschäftsordnung und Wahlprüfung.

Für den außerdem aus der Fraktion ausgeschiedenen Abgeordneten **Rudolf Stracke** wird als Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr Abgeordneter **Herbert Prochazka**, als Mitglied des Ausschusses für Fragen des Beamtenrechts und der Besoldung Abgeordneter **Georg Hilburger** und für die Kommission als Beirat zu Art. 160 BV Abgeordneter **Dr. Jochen Klings** benannt. Abgeordneter **Georg Hilburger** scheidet aus dem Ausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen aus; an seine Stelle tritt Abgeordneter **Johannes Lorenz**. — Das Hohe Haus nimmt von den Änderungen Kenntnis.

*) Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt oder beurlaubt die Abgeordneten **Dr. Baumgartner**, **Böhm**, **Fürst Fugger von Glött**, **Gaksch**, **Härtl**, **Dr. Held**, **Dr. Jüngling**, **Mack**, **Dr. Pirkl**, **Dr. Pöhner**, **Riedel**, **Schaller Helmut** und **Steuer**.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Punkt 1:

Mündliche Anfragen gemäß § 78 der Geschäftsordnung

Ich erteile das Wort als erstem Fragesteller dem Herrn Abgeordneten **Dr. Sahliger**. — Nicht im Haus? — Dann wird die Frage zurückgestellt zum Ende der Fragestunde.

Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete **Peter Zink**:

Zink (SPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an die Bayerische Staatsregierung.

Im unter-, mittel- und oberfränkischen Raum sind durch den **Bau des Großschiffahrtskanals** und der **Autobahn Nürnberg—Frankfurt** sowie mehrerer Zubringer- und Umgehungsstraßen erhebliche **Landabtretungen** notwendig geworden. Ich frage die Bayerische Staatsregierung:

1. Inwieweit wurde bei der Durchführung dieser Projekte der einstimmige Beschluß des Bayerischen Landtags vom 20. Oktober 1960 (Beilage 1699) berücksichtigt, wonach den betroffenen Gemeinden und bäuerlichen Betrieben wertgleiches staatseigenes bzw. bundeseigenes Land zur Verfügung gestellt werden soll und realisiert und welche Möglichkeiten bestehen noch?
2. Wurde insbesondere auch das Gelände des früheren **Donau-Main-Kanals** in die Flurbereinigungsmaßnahmen eingebracht?
3. Inwieweit waren und sind die Bayerische Staatsregierung und andere beteiligte Bauträger bereit, den betroffenen Gemeinden und bäuerlichen Betrieben jene Preise für die zwangsläufig notwendig gewordenen Landabtretungen zu bezahlen, die sie selbst bei Grundstücksverkäufen in den letzten Monaten gefordert haben?
4. Nach welchen Richtlinien werden Abfindungen bzw. die Höhe der Entschädigung festgesetzt?

Präsident Hanauer: Die Antwort erteilt der Herr Staatssekretär im Staatsministerium des Innern.

Staatssekretär Junker: Herr Präsident, Hohes Haus! Ich darf die Fragen wie folgt beantworten:

Der Beschluß des Bayerischen Landtags vom 20. Oktober 1960 wurde beim Bau der **Kanalstrecke Bamberg—Nürnberg** der Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau dadurch vollzogen, daß der Rhein-Main-Donau AG. aus staatseigenem Grundbesitz ein großer Teil der Grundstücke des **ehemaligen Ludwig-Donau-Main-Kanals**, soweit sie nicht für den Kanalbau selbst benötigt werden, zur Verfügung gestellt wurde mit dem Ziel, sie nach Humusierung und Einebnung als Bauland oder als Einlagegrundstücke für die Flurbereinigung zu verwenden.

Auf der Strecke **Bamberg—Fürth** laufen bereits 12 Flurbereinigungsverfahren; weitere Anträge liegen augenblicklich nicht vor.

Beim Ausbau der **Bundesautobahnen in Nordbayern** konnte bisher der Grundstücksbedarf zum

(Staatssekretär Junker)

überwiegenden Teil durch **freihändigen Grunderwerb** sichergestellt werden. Die Straßenbauverwaltung hat hierbei ca. 80 ha Grund aus privater Hand freihändig zum Ausgleich von Härtefällen erworben und als Tauschland weiterveräußert. Die Bayerische Staatsforstverwaltung hat dem Bund bisher ca. 50 ha als **Tauschland** beim Bau der Autobahn Frankfurt—Würzburg zur Verfügung gestellt. Damit wurde auch hier dem Landtagsbeschluß entsprochen.

Soweit der Bund oder das Land im Bereich der Baustellen Tauschland besitzen, wird auch künftig die Bereitstellung dieser Grundstücke insbesondere zum Ausgleich von Härtefällen angestrebt werden.

Zu Punkt 3 und 4 der Anfrage darf ich sagen, daß die Grundstückseigentümer auch bei freihändiger Veräußerung nach den Grundsätzen des Enteignungsrechts zu **entschädigen** sind. Hierfür sind die Artikel 14 des Grundgesetzes und 159 der Bayerischen Verfassung anzuwenden, ferner die Vorschriften über die Entschädigung des Bayerischen Zwangsabtretungsgesetzes. Der ordentliche Rechtsweg ist den Staatsbürgern dabei verfassungsrechtlich gewährleistet.

Um die **Ermittlung des Wertes** land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zu erleichtern, haben der Bund und das Land die „Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft“ vom 28. Dezember 1960 und die „Bewertungsrichtlinien Forstwirtschaft“ vom 1. April 1959 erlassen, die eine gerechte Entschädigung gewährleisten.

An diese Grundsätze ist der Freistaat Bayern auch im Bereich der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen gebunden. Auf andere Bauträger, die nicht seiner Aufsicht unterstehen, kann der Staat dabei keinen Einfluß nehmen.

(Zuruf)

Präsident Hanauer: Herr Abgeordneter Zink, eine Zusatzfrage!

Zink (SPD): Herr Staatssekretär, ist Ihnen bekannt, daß der Staat für Landabtretungen pro qm 1 DM, 1,20 DM oder 2 DM bezahlt, und wenn es hoch kommt, bei Wiesen beispielsweise 3 oder 4 DM? Ist Ihnen darüber hinaus bekannt, daß der Bayerische Staat im umgekehrten Fall, wie beispielsweise bei einer kleinen Abtretung in Erlangen, Hammerbacher Straße, pro qm 67 DM verlangt, und sind Sie bereit, hier einzuschreiten?

(Sehr gut! bei der SPD)

Präsident Hanauer: Die Zusatzfrage beantwortet der Herr Staatssekretär im Staatsministerium des Innern.

Staatssekretär Junker: Herr Präsident, Hohes Haus! Da es sich offensichtlich um nicht miteinander vergleichbare Grundstücke handelt, ist es mir selbstverständlich unmöglich, hier an dieser Stelle Einzelheiten zu überblicken. Ich glaube aber, daß gerade die **Bewertungsrichtlinien**, die für landwirtschaftliche und für forstwirtschaftliche Grund-

stücke gegeben wurden, eine Sicherheit dafür bieten, daß die Bauern entsprechend entschädigt werden. Gerade die Tatsache, die ich in meinen Ausführungen angedeutet habe, daß ja der Staat 80 ha als Ausgleichsfläche aus Privatbesitz erworben hat, wird doch zeigen, daß man auch in diesem Fall diese 80 ha nicht mit Zwang, sondern eben zum gerechten Preis hat erwerben können. Ob die von Ihnen genannten hohen Grundstückspreise, der hohe Quadratmeterpreis, nun auf dem flachen Lande oder inmitten einer Großstadt bezahlt werden, entzieht sich meiner Kenntnis.

Präsident Hanauer: Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich die Fragestunde für einen kurzen Augenblick unterbrechen und unseren Herrn **Ministerpräsidenten** in unserer Mitte wieder recht herzlich **begrüßen**, nachdem er durch viele Monate Krankheit davon abgehalten war, bei uns zu erscheinen.

(Lebhafter Beifall)

Herr Ministerpräsident, wir freuen uns, daß Sie wiederhergestellt sind. Unsere besten Wünsche begleiten Sie hinsichtlich Ihrer Gesundheit auch für die Zukunft.

Wir setzen die Fragestunde fort. Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Lauerbach; ich erteile ihm das Wort.

Lauerbach (CSU): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern.

Im **Feuerwehrdienst** werden heute zur Verstärkung des Feuerschutzes in allen Gemeinden **private Kraftfahrzeuge** (Schlepper, Kleinlieferwagen, Kleinbusse usw.) eingesetzt. Bei nassen oder vereisten Straßen ist die Gefahr sehr groß, daß diese Fahrzeuge ohne Beteiligung Dritter beschädigt werden. In solchen Fällen besteht für die Fahrzeughalter kein ausreichender **Versicherungsschutz**. Es wäre bedauerlich, wenn dieser Umstand künftig den unbedingt notwendigen Einsatz privater Fahrzeuge in Frage stellen würde.

Die Bayerische Landesfeuerwehrunterstützungskasse kann zwar nach Maßgabe ihrer Satzung Leistungen gewähren; ein Rechtsanspruch auf Schadenersatz besteht aber nicht. Die Bayerische Versicherungskammer empfiehlt daher den Fahrzeughaltern, eine Vollkaskoversicherung abzuschließen. Bei den sehr hohen Prämien haben weder die Fahrzeughalter noch die Gemeinden das geringste Interesse an einer solchen Versicherung. Die Feuerwehrmitglieder ziehen es vor, ihre bisher freiwillig zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuge nicht mehr einzusetzen. Auch eine Hand- und Spanndienstversicherung scheidet in der Regel aus, da mehr als die Hälfte der kreisangehörigen Gemeinden keine Hand- und Spanndienste mehr anordnet.

Welche Maßnahmen wurden inzwischen getroffen, um auf Landesebene für einen ausreichenden Ersatz etwaiger Sachschäden zu sorgen, wenn im Interesse eines wirksamen Feuerschutzes, insbesondere zur Stärkung der Einsatzbereitschaft, private Fahrzeuge auch weiterhin eingesetzt werden sollen?

Präsident Hanauer: Die Antwort gibt der Herr Staatssekretär im Staatsministerium des Innern.

Staatssekretär Junker: Herr Präsident, Hohes Haus! Nach Artikel 60 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 hat die Bayerische Landesfeuerwehrunderstützungskasse im Rahmen ihrer Satzung u. a. freiwillige Unterstützungen zu gewähren. Solche Unterstützungen werden nach § 10 dieser Satzung insbesondere auch für Schäden gewährt, die an eigenen Sachen der Feuerwehrangehörigen entstehen.

Wenn auf diese Leistungen auch kein Rechtsanspruch besteht, so hat das bisher doch nie zu Schwierigkeiten geführt. Die Landesfeuerwehrunderstützungskasse hat in den letzten Jahren in allen Fällen, in denen Feuerwehrangehörigen Schäden an eigenen Kraftfahrzeugen entstanden sind, für die kein Dritter aufzukommen hatte, die Instandsetzungskosten in voller Höhe übernommen. Kein Antrag auf Ersatz der Kosten wurde in den letzten Jahren abgelehnt. Es ist beabsichtigt, die Kosten nur dann nicht zu ersetzen, wenn der Schaden durch ganz besonders grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde (z. B. Trunkenheit am Steuer).

Die Bayerische Landesfeuerwehrunderstützungskasse erhält ihre Mittel größtenteils durch staatliche Zuschüsse. So werden ihr im Rechnungsjahr 1962 Zuschüsse in Höhe von 64 000 DM gewährt. Für den Entwurf des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1963 sind 70 000 DM vorgesehen.

Nach den bisherigen Erfahrungen reichen also die Maßnahmen voll aus, um für einen ausreichenden Ersatz von Sachschäden zu sorgen, die Feuerwehrangehörigen durch die Teilnahme am Feuerwehrdienst entstehen können.

Präsident Hanauer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Deininger Leonhard; ich erteile ihm das Wort.

Deininger Leonhard (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern.

Das Bundessozialhilfegesetz ist am 30. Juni 1961 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Es tritt am 1. Juni 1962 in Kraft. Zum Erlaß der im Gesetz vorgesehenen Rechtsvorschriften standen für die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder 11 Monate zur Verfügung. Bis heute ist an die mit der Durchführung des Gesetzes befaßten Dienststellen jedoch weder eine Rechtsverordnung noch sonst eine Weisung ergangen, so daß zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes eine erhebliche Rechtsunsicherheit bestehen wird.

Ich frage den Herrn Staatsminister des Innern:

1. Aus welchem Grund ist der Entwurf des vom Land Bayern zu erlassenden Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz dem Landtag noch nicht zur Beratung vorgelegt worden?
2. Wann ist mit der Vorlage des Gesetzentwurfs zu rechnen?

Präsident Hanauer: Die Antwort gibt der Herr Staatssekretär im Staatsministerium des Innern.

Staatssekretär Junker: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Entwurf eines bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz steht als Punkt 2 g auf der Tagesordnung der heutigen Plenarsitzung des Bayerischen Landtags. Der Bayerische Senat wird den Gesetzentwurf in einer gemeinsamen Sitzung seines Finanz- und Haushaltsausschusses, seines Rechts- und Verfassungsausschusses und seines Ausschusses für sozialpolitische Fragen bereits am kommenden Montag ebenfalls behandeln.

Um einen reibungslosen Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes schon im Zeitpunkt seines Inkrafttretens sicherzustellen, hat das Bayerische Staatsministerium des Innern eine Vollzugsbekanntmachung erlassen. Diese Bekanntmachung wird noch in dieser Woche im „Bayerischen Staatsanzeiger“ und im Ministerialamtsblatt des Innern veröffentlicht werden.

Präsident Hanauer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Soldmann; ich erteile ihm das Wort.

Soldmann (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern.

Nach Berichten von der Frühjahrstagung der Rheinisch-Westfälischen Kinderärztereinigung in Münster ist die Zahl der in der Bundesrepublik mit einer Mißbildung zur Welt gekommenen Kinder seit 1958 sprunghaft angestiegen. Während vor wenigen Jahren in der Bundesrepublik und auch heute noch in den Nachbarländern drei von hunderttausend Neugeborenen Mißbildungen aufwiesen, sind es heute bei tausend Neugeborenen bis zu fünf.

Ich frage den Herrn Staatsminister des Innern: Sind in Bayern ähnliche Feststellungen getroffen worden? Falls ja, worauf ist diese alarmierende Entwicklung zurückzuführen, und was kann dagegen unternommen werden?

Präsident Hanauer: Die Antwort gibt der Herr Staatssekretär im Staatsministerium des Innern.

Staatssekretär Junker: Herr Präsident, Hohes Haus! In Bayern werden seit 1959 laufend Erhebungen über angeborene Entwicklungsstörungen durchgeführt. Darnach hat die Gesamtzahl der angeborenen Entwicklungsstörungen seit 1959 nicht zu-, sondern abgenommen. Jedoch haben bestimmte Arten von Störungen, nämlich solche der Gliedmaßen, zum Teil verbunden mit solchen des Ohres, zugenommen.

Die Ursachen für diese Entwicklung, die die Öffentlichkeit zum Teil mit der Anwendung bestimmter Arzneimittel in Zusammenhang bringt, werden zur Zeit wissenschaftlich erforscht. Die Frage nach den möglichen Gegenmaßnahmen läßt sich daher im Augenblick noch nicht beantworten.

Präsident Hanauer: Nächster Fragesteller Herr Abgeordneter Kreußel.

Kreußel (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus.

In dem für ungefähr 4 bis 500 Seminaristen in **München-Pasing** errichteten Gebäude studieren im laufenden Sommersemester nicht weniger als 1835 ordentliche Studierende der **Pädagogischen Hochschule**, zu denen noch 26 Hörer kommen. Der im gleichen Haus untergebrachte Kurs für Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen umfaßt 243 Studierende. Die Ausbildung der Mittelschullehrer ist mit 170 Teilnehmern besetzt. Ab Oktober übrigens wird sich der Mittelschullehrerkurs auf zirka 400 Studierende erweitern. Der **Raumangel** ist unerträglich und scheint mir die Studien äußerst zu behindern. Nur eine einzige, unzureichende Turnhalle steht zur Verfügung. An Stelle einer Mensa gibt es einen Erfrischungsraum mit 36 Sitzplätzen für insgesamt zur Zeit 2274 Studierende.

In der Denkschrift der Bayerischen Staatsregierung zum Ausbau der Hochschulen sind die Pädagogischen Hochschulen ausgespart, offenbar weil auch das Gutachten des Wissenschaftsrates sie nicht erwähnt.

Meine Anfrage geht nun dahin: Welche Überlegungen hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit den anderen in Frage kommenden Ministerien angestellt, um den schlechterdings **unhaltbaren Zuständen** an der Pädagogischen Hochschule München-Pasing abzuwehren? Welche konkreten Pläne sind inzwischen gefaßt worden, nachdem schon seit langen Jahren wiederholt auf die katastrophale Entwicklung hingewiesen wurde? Zu welchem konkreten Zeitpunkt kann mit einer vernünftigen Regelung der äußeren Verhältnisse an der Pädagogischen Hochschule München-Pasing gerechnet werden?

Präsident Hanauer: Die Antwort gibt der Herr Staatsminister für Unterricht und Kultus.

Staatsminister Dr. Maunz: Herr Präsident, Hohes Haus! Es ist zutreffend, daß die Pädagogischen Hochschulen aus dem Grunde in der Denkschrift über den Ausbau der wissenschaftlichen Hochschulen nicht behandelt worden sind, weil es sich bei dieser Denkschrift um die Frage gehandelt hat, in welcher Weise die Empfehlungen des Wissenschaftsrats in Bayern verwirklicht werden können, der Wissenschaftsrat aber die Pädagogischen Hochschulen nicht in seine Empfehlungen aufgenommen hat. Selbstverständlich wird aber der **Ausbau** der Pädagogischen Hochschulen unabhängig von der Denkschrift nachdrücklich weiterverfolgt.

Bei einer so sprunghaften Steigerung der Studentenzahlen in ganz kurzer Zeit, wie sie an der Pädagogischen Hochschule München-Pasing eingetreten ist, können naturgemäß die Planungs- und Bauarbeiten nicht rechtzeitig nachkommen. Das liegt vor allem am Stand unserer Bautechnik und Bauwirtschaft. Die **Planungsarbeiten** für den unbedingt erforderlichen Erweiterungsbau, die von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern vorgenommen werden, sind aber im vollen Gang. Sobald die notwendigen Vorbereitungen ab-

geschlossen sind, wird mit dem Erweiterungsbau begonnen werden. Die Planungsarbeiten umfassen folgende Maßnahmen:

1. Anbau eines neuen Flügels an das derzeitige Hochschulgebäude auf dessen Areal und Umbaumaßnahmen im alten Gebäude.
2. Entlastung des Hochschulgebäudes durch Herausnahme des Instituts für die Ausbildung der Mittelschullehrer und eines Pädagogischen Lehrgangs für die Ausbildung der Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen und Errichtung eines eigenen Gebäudes für diese Einrichtungen an anderer Stelle im Westen Münchens. Der Umfang des Ausbildungslehrgangs für die Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen dürfte im übrigen durch die noch für dieses Jahr vorgesehene Errichtung eines weiteren Lehrganges in Nürnberg reduziert werden.
3. Errichtung neuer Turnhallen und eines eigenen Sportgeländes auf einem bei der Hochschule gelegenen Grundstück.
4. Einrichtung einer Behelfsmensa im bisherigen Gebäude noch in diesem Jahre zur Überbrückung der Zeit bis zum Neubau einer Mensa im Rahmen der Anbauten.

Wenn auch ein fester Zeitpunkt für den Baubeginn nicht genannt werden kann, da die Vorarbeiten nicht in der Hand des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus liegen, so wird doch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus alles in seinen Kräften Stehende tun, um eine günstige Lösung der bestehenden Schwierigkeiten zu beschleunigen.

(Abg. Kreußel: Eine Zusatzfrage!)

Präsident Hanauer: Eine Zusatzfrage, Herr Abgeordneter Kreußel!

Kreußel (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich danke dem Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus für die Möglichkeit der Zusatzfrage.

Präsident Hanauer: Die Möglichkeit besteht nach der Geschäftsordnung, Herr Abgeordneter!

Kreußel (CSU): Ich bedanke mich für den Hinweis.

Was hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus veranlaßt, die Neuerrichtung einer Pädagogischen Hochschule auf einem Gelände, das erweiterungsfähig ist, abzulehnen zugunsten des Ausbaus auf dem jetzigen Platz? Dabei ist zu erwägen, daß dadurch die Pädagogische Hochschule sozusagen dreigeteilt wird — wenn die Überlegungen stimmen, die mir bekannt sind.

Präsident Hanauer: Herr Staatsminister, wenn Sie die Frage nicht verstanden haben, dann bitte ich den Herrn Fragesteller, sie zu wiederholen.

Kreußel (CSU): Ich darf wiederholen: Was hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus veranlaßt, die Erwägung eines **Neubaus** hintanzustellen?

Staatsminister Dr. Maunz: Bei den Vorbereitungen zu einem Erweiterungsbau der Pädagogischen Hochschule wurden auch verschiedene andere **mögliche Bauplätze** in Erwägung gezogen und ihre Eignung für den Erweiterungsbau oder Neubau geprüft. Es hat sich aber gezeigt, daß gegen jeden anderen in Frage kommenden Platz **Bedenken** der verschiedensten Art erhoben werden können. Vor allem sind vielfach die Grundstücksverhandlungen äußerst schwierig. Diese wären aber nötig, um den Platz in das Eigentum des Staates zu bringen. Es ist mit Sicherheit anzunehmen — die Erfahrungen beim Klinikneubau in Großhadern bestätigen das —, daß, wenn an einem anderen Platz als an dem bisherigen ein Neubau errichtet würde, der Beginn des Neubaus um wenigstens zwei Jahre hinausgeschoben werden müßte.

Präsident Hanauer: Die Zusatzfrage ist beantwortet.

Meine Damen und Herren, nachdem ich gerade Anlaß hatte, auf die Geschäftsordnung hinzuweisen, darf ich auch wieder einmal die Gelegenheit benutzen, darauf aufmerksam zu machen, daß die Geschäftsordnung auch recht klare Bestimmungen über Form und Umfang der **mündlichen Anfragen** enthält, die allzu leicht in Vergessenheit geraten.

(Zuruf: Kurze Anfragen!)

Ich halte es vor allem wegen der Formulierung von Anfragen für angebracht, sie ab und zu durchzulesen.

Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Ospald.

Ospald (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge.

In der letzten Zeit wurden bei mir mehrere Sozialrentner vorstellig, die alle der Meinung waren, ihre Renten seien zu niedrig berechnet worden. Sie führten dies auf Zeitungsmeldungen zurück, wonach seit der **Rentenneuregelung** 1957 sehr hohe Renten zur Auszahlung gelangen sollen. In jedem Fall ergab aber die Nachprüfung, daß die Rentenberechnung richtig war.

Ich frage den Herrn Staatsminister, ob er in der Lage ist, dem Landtag mitzuteilen, wie der **Rentendurchschnitt** der seiner Dienstaufsicht unterstehenden Landesversicherungsanstalten in Bayern ist, und zwar unterteilt nach Männern mit eigener Rente, Frauen mit eigener Rente, Witwenrenten und Waisenrenten, wobei bei den Versicherten mit eigener Rente noch nach der Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente bzw. dem Altersgeld zu unterscheiden wäre.

Präsident Hanauer: Die Antwort gibt der Herr Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge.

Staatsminister Stain: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Herr Kollege Ospald hat mir eine Anfrage gestellt, zu deren eingehender Beantwortung ich wahrscheinlich mehrere Stunden brauchen würde. Er wird mir also verzeihen — und das Hohe Haus ebenfalls —, wenn ich mich mit

meiner Antwort so kurz wie möglich fasse und nur die wesentlichen Merkmale hervorhebe.

Die laufenden statistischen Aufzeichnungen werden außerdem nicht nach Renten für Männer und Frauen getrennt geführt. Zu der Übersicht der Durchschnittsrenten sind übrigens folgende **Vorbemerkungen** notwendig:

Die angegebenen Rentenbeträge umfassen alle laufenden Renten von weniger als 10 DM — ich werde nachher noch auf die verschiedenen Rentenhöhen zurückkommen — bis zur höchstmöglichen Rente von 712,50 DM monatlich. Niedrige Rentenbeträge ergeben sich im Sinne des Versicherungsprinzips vielfach dadurch, daß nur verhältnismäßig kurze Versicherungszeit oder Beitragsleistungen nach niedrigen Klassen — vor allem bei freiwilliger Versicherung — zugrunde liegen. Die Übersicht enthält auch jene Renten, die einer jahrelangen Versicherung auf Grund eines Beitrages von einer Mark pro Woche entsprechen.

In den Durchschnittsbeträgen ist auch eine nicht feststellbare Zahl von **Teilrenten** enthalten, die neben Unfallverletzten-Renten laufen oder auf Grund zwischenstaatlicher Verträge anteilmäßig aus einer deutschen Versicherung gewährt werden. Da nur nach den Durchschnittsrenten der meiner Dienstaufsicht unterstehenden Landesversicherungsanstalten gefragt ist, bezieht sich die Antwort auch nur auf die Renten der Rentenversicherung der **Arbeiter**. Angestelltenversicherungsrenten sind hier nicht aufgeführt, soweit ich jetzt die Durchschnittsätze nenne; ich kann nachher in einzelnen Beispielen aber auch etwas zu den Angestelltenrenten sagen.

Nun zu den **Durchschnittsbeträgen** der am **1. April 1962**, also nach der letzten Rentenanpassung, bei den bayerischen Landesversicherungsanstalten laufenden Renten: Berufsunfähigkeitsrente — ich betone: die Durchschnittsrente — 101,04 DM, Erwerbsunfähigkeitsrente 136,94 DM, Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres 168,97 DM, vorgezogenes Altersruhegeld wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und mindestens ein Jahr Arbeitslosigkeit 229,40 DM, vorgezogenes Altersruhegeld für Frauen wegen Vollendung des 60. Lebensjahres 146,43 DM, das Altersruhegeld insgesamt 152,93 DM; Witwenrente bei nur 1 Prozent Steigerungssatz für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr 75,48 DM, Witwenrente bei 1,5 Prozent Steigerungssatz für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr 116,96 DM, Witwenrente zusammen 116,52 DM; Halbwaisenrente 61,22 DM, Vollwaisenrente 84,46 DM, Waisenrente zusammen 62,22 DM.

Ich möchte aber nun, Herr Kollege Ospald, da ich ja nicht zu allen Einzelheiten Angaben machen kann, einige **Beispiele** anführen, die aus einer Zusammenstellung hervorgehen, die ich mir nach der letzten Rentenanpassung machen ließ. Ich beginne bei den **höchsten Renten**. Der Meßbetrag von 100 Prozent entspricht einem monatlichen Einkommen von rund 473 DM. Nach 50jähriger Berufstätigkeit ergibt sich eine Rente von 354,90 DM. Beim höchstmöglichen Einkommensbetrag, nämlich 200,78 Prozent, ergibt sich nach 50 Jahren — das

(Staatsminister Stain)

ist die bekannte und von mir eben angeführte Zahl — eine Rente von 712,60 DM. Wenn wir aber überlegen, daß die Berufsausbildung eines Facharbeiters einige Jahre währt, wenn wir also nur 45 Jahre annehmen, sinkt die Rente schon ab auf 641,30 DM; das ist immerhin noch recht gut.

Wenn ich nun aber auf die **normalen Arbeiterlöhne** und auf die durchschnittlichen Angestelltengehälter eingehe, sieht es folgendermaßen aus: Bei Angestelltengehältern oder ganz besonderen Facharbeitergruppen, etwa der Werkmeisterkategorie mit einem monatlichen Einkommen von 828,04 DM, ergeben sich aus den Prozentzahlen, die sich bemessungsmäßig um jeweils 15 Prozent abstufen, nach 50 Jahren 621,10 DM, nach 40 Jahren — die wahrscheinlicher sind, weil die Ausbildung entsprechend einzukalkulieren ist — 496,90 DM.

Nun greifen wir einmal einen ausgesprochenen **Facharbeiterlohn** heraus, sagen wir 591,45 DM, die etwa einem Facharbeiterlohn der gehobenen Gruppe entsprechen. Herr Essl, was wir heute nacht verhandelt haben, ist bei diesen Zahlen noch nicht mitberücksichtigt. — Nach 45jähriger Berufstätigkeit, also bei einem Facharbeiter mit Facharbeiterausbildung, sind es 399,30 DM. Wenn wir aber beispielsweise einen Vertriebenen nehmen, der erst nach dem Krieg in einen abhängigen Beruf eingegliedert wurde, der also nur 15 Jahre aufzuweisen hat, so kommt für ihn nur eine Rente von 133,10 DM heraus. Wenn wir nun den Facharbeiterlohn heranziehen, der heute als der Durchschnitt bezeichnet wird, etwa in der Nähe von 354 DM — der gewogene und gemessene Durchschnitt dürfte etwas über 400 DM liegen —, so ergibt sich wiederum nach 45 Jahren, also die Fachausbildung abgerechnet, eine Rente von 239,60 DM. Nach 40jähriger Tätigkeit, also für einen Mann, der etwas besser ausgebildet wurde, der aber vielleicht durch Kriegsumstände aus seinem Beruf herausgeworfen wurde, trotzdem aber noch fast die ganze Versicherungszeit hat — das sind die typischen **vertriebenen Arbeitnehmer**, die nicht wieder in die richtige Branche hineingekommen sind —, sind es 213 DM. Und ist einer gar erst nach 1945 etwa aus dem Bauernstand hereingekommen, so haben wir in dieser Gruppe den Rentensatz, von dem wir im vergangenen Jahr sprachen, als wir uns anlässlich der Haushaltsberatungen über die Mindestrente unterhielten, nämlich den Satz von 79,90 DM, den man sehr oft vorgehalten bekommt und über den man sich wundert, wenn man die Bemessungsgrundlage im einzelnen nicht kennt.

(Abg. Dr. Becher: Das reicht nicht mal zum Sterben!)

Ich glaube, meine Damen und Herren, daß ich mit diesem Beispiel abschließen und annehmen darf, daß Sie damit ungefähr das Material bekommen haben, das Sie für Ihre Überlegungen haben wollten.

(Abg. Ospald: Eine Zusatzfrage!)

Präsident Hanauer: Herr Abgeordneter Ospald wünscht noch eine Zusatzfrage zu stellen.

Ich möchte nur der Meinung Ausdruck geben, daß die Fragestellung und die Antwort den Rahmen unserer mündlichen Fragestunde wirklich sprengen.

(Zustimmung)

Denn es kommt zwangsläufig zu einer Vorlesung über die Renten, die wahrscheinlich viel zweckmäßiger und übersichtlicher schriftlich gegeben werden könnte und die zweifellos die Aktualität unserer Fragestunde nicht fördert.

Herr Abgeordneter Ospald!

Ospald (SPD): Meine Zusatzfrage an den Herrn Minister ist die, ob er bereit ist, das Material, das, wie sich aus der Antwort erkennen läßt, äußerst umfangreich ist und das er nicht ganz vorzutragen konnte, dem Landtag schriftlich zuzuleiten.

(Heiterkeit)

Staatsminister Stain: Herr Präsident, Hohes Haus! Selbstverständlich bin ich bereit, dem Hohen Hause eine Denkschrift oder eine Zusammenfassung zuzuleiten.

Präsident Hanauer: Meine Damen und Herren! Vielleicht können wir es geschäftsordnungsmäßig so betrachten, daß der Fragesteller nach Erteilung der Auskunft gebeten hat, die mündliche Anfrage schriftlich zu beantworten, so daß die Antwort als Drucksache erscheint. Das ist die übliche Form der Mitteilung in solchen Fällen.

Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Dr. Soenning. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Soenning (CSU): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der beschleunigte **Neubau der B 19** zwischen Ulm und Kempten — vom Volksmund „Todesstraße“ genannt — wird seit Jahren als wichtige Nord-Süd-Verbindung nachhaltig gefordert. Zahlreiche Landwirte fürchten auf Grund bisher bekantgewordener Pläne der zuständigen Straßen- und Flußbauämter die Abgabe von guten landwirtschaftlichen Grundstücken und haben sich Anfang Mai zur Interessengemeinschaft Illertal B 19 zusammengeschlossen. Diese fordert den Neubau im Illergries und eine entsprechende baldige **Festlegung der Linienführung** durch die Oberste Baubehörde.

Ich frage den Herrn Innenminister: Wann wird die Oberste Baubehörde ihre Pläne und Vorstellungen für die Linienführung endgültig bekanntgeben?

Ich frage ferner: Wird der seit Jahren anhaltende Streit über die Linienführung den Ausbau verzögern?

Präsident Hanauer: Die Antwort gibt der Herr Staatssekretär im Staatsministerium des Innern.

Staatssekretär Junker: Herr Präsident, Hohes Haus! Die Festlegung der **endgültigen Trasse** für den Neubau der Strecke zwischen Neu-Ulm und Memmingen, also des hier in Frage stehenden

(Staatssekretär Junker)

Stücks, ist wegen der verkehrlichen, landwirtschaftlichen und gemeindlichen Interessen sowie wegen der klimatischen Verhältnisse und der bautechnischen Gegebenheiten außerordentlich schwierig. Die Untersuchungen hierüber laufen schon seit geraumer Zeit. Einer mehr im Hochland liegenden Trasse wird von der landwirtschaftlichen Interessentengruppe eine auf größeren Strecken in den Illerauen verlaufende Linie gegenübergestellt. Die Prüfung der Vor- und Nachteile dieser Trasse muß sehr sorgfältig durchgeführt werden.

Sobald die Ergebnisse der Beobachtungen des Wetteramts über Nebelhäufigkeit sowie Glatteisbildung im Illergries und dem Hochland vorliegen und Klarheit über die künftige Höhenlage der beabsichtigten wasserbaulichen Maßnahmen im Illergries besteht, werden die straßenbau- und verkehrstechnischen Untersuchungen zum Abschluß gebracht und die Planung fertiggestellt. Die Oberste Baubehörde wird dann die Linienführung für die Bundesstraße 19 zwischen Neu-Ulm und Memmingen bekanntgeben. Eine Verzögerung des Ausbaus der Bundesstraße 19 ist nicht zu befürchten, da der fragliche Abschnitt im 2. Vierjahresplan für den Ausbau der Bundesfernstraßen (1963 bis 1966) leider nicht untergebracht werden konnte.

Präsident Hanauer: Das Wort zur nächsten Fragestellung hat der Herr Abgeordnete Dr. Becher.

Dr. Becher (GDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Frage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

Am 7. Februar dieses Jahres hat der Herr Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr auf eine diesbezügliche Anfrage erklärt, die zuständigen Stellen hätten Vorkehrungen getroffen, welche im Frühjahr 1962 das **Überfliegen der Landeshauptstadt München** ausschalten würden. Von verschiedenen Stellen wurde der 1. April als Termin für den Zeitpunkt angegeben, an dem die technischen Vorkehrungen errichtet sein sollten, die bei schlechtem Wetter und auch in Sichtflug das Umfliegen der Stadt ermöglichen. Entgegen dieser Ankündigung muß festgestellt werden, daß das Weichbild Münchens nach wie vor zur Tages- und Nachtzeit und bei allen Wetterlagen von Verkehrsflugzeugen überflogen wird.

Kann der Herr Staatsminister angeben, welche Gründe für die Verzögerung der geplanten Sicherungen im Flugverkehr maßgebend sind und für welchen Zeitpunkt endgültig damit gerechnet werden kann, daß das Überfliegen der Stadt München vermieden wird?

Präsident Hanauer: Die Antwort gibt der Herr Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

Staatsminister Dr. Schedl: Herr Präsident, meine Damen und Herren! In Beantwortung der seinerzeitigen mündlichen Anfrage des Herrn Abge-

ordneten Dr. Becher habe ich am 7. 2. 1962 zur Frage der Änderung des An- und Abflugverfahrens für den Flughafen München-Riem unter anderem ausgeführt, daß durch die **Festlegung neuer An- und Abflugwege** das Überfliegen der dichtbesiedelten Stadtteile soweit als möglich eingeschränkt werden solle. Das neue Verfahren ist seit 15. März 1962 in Kraft und wurde nunmehr durch die Inbetriebnahme des Outer markers West am 12. Mai 1962 vervollständigt.

Die **Streckenführung** für Flüge nach Instrumentenflugregeln in und aus **Richtung West** verläuft wie folgt: Im Abflug haben alle Luftfahrzeuge in Verlängerung der Startbahn geradeaus bis zum Outer marker West zu fliegen, der sich in der Nähe von Stadelheim befindet. Erst über diesem Funkzeichen dürfen die Flugzeuge nach Norden eindrehen. Sie überfliegen dabei Thalkirchen, das Gebiet zwischen Laim und Pasing — Nymphenburg — Moosach. Nach den bisherigen Feststellungen kann damit gerechnet werden, daß in der Regel die folgenden Überflughöhen eingehalten werden können: Über dem Outer markers West 500 Meter, nach Beendigung der Kurve 700 bis 750 Meter, etwa in der Höhe Pasing, Nymphenburg und Moosach 900 bis 1000 Meter. Für den Anflug aus Westen ist in der umgekehrten Richtung der gleiche Flugweg einzuhalten. Aus flugtechnischen Gründen sind dabei die Überflughöhen geringer und werden über dem Outer marker nicht wie beim Abflug etwa 500, sondern etwa 250 Meter betragen.

Eine **zweite Abflugstrecke** führt entlang dem Ost- rand der Stadt etwa über das künftige Müllkraftwerk Nord. Dieser Abflugweg wird von der Flugsicherung nur auf ausdrückliche Anforderung und nur für Flugzeuge freigegeben, die in der Lage sind, unmittelbar nach dem Start eine enge Kurve nach Norden zu fliegen. Beide Verfahren gelten für alle nach Instrumentenflugregeln fliegenden Luftfahrzeuge, das sind in der Regel alle Verkehrsmaschinen. Die Flugzeugführer werden mit der Flugverkehrsfreigabe angewiesen, die vorgeschriebenen Flugwege einzuhalten. Abweichungen hiervon ohne Weisung der Flugsicherung werden nach den Straf- und Bußgeldbestimmungen des Flugverkehrsgesetzes geahndet.

Die Landeshauptstadt München hat vor einiger Zeit drei Polizeibeamte damit beauftragt, alle Luftfahrzeuge festzustellen, die in **Abweichung vom vorgeschriebenen Kurs** das Münchner Stadtgebiet in unzulässiger Weise überfliegen. Auf Grund der gemachten Beobachtungen wurden 400 Meldungen vorgelegt. Diese werden zur Zeit von der Bundesanstalt für Flugsicherung überprüft. Ohne dem endgültigen Prüfungsergebnis vorzugreifen, kann jedoch heute schon gesagt werden, daß in der überwiegenden Anzahl der 400 gemeldeten Fälle schuldhaftes Verhalten nicht vorliegen dürfte. Überdies werden aller Voraussicht nach diese Fälle mit den technischen Gegebenheiten vor dem 12. Mai 1962 zusammenhängen.

Im Hinblick auf Lage und Richtung der Start- und Landebahn des Flughafens München-Riem läßt es sich nicht vermeiden, daß gewisse Stadtgebiete weiterhin überflogen werden. Die Verbes-

(Staatsminister Dr. Schedl)

serung gegenüber der bisherigen Regelung besteht dahin, daß das Stadtzentrum vor allem beim Abflug umflogen wird.

Unbeschadet dieser Sachlage ist die örtliche Kommission, in der mein Haus den Vorsitz führt und in der auch die Landeshauptstadt München vertreten ist, mit allem Nachdruck um weitere Maßnahmen bemüht, um das Überfliegen der Stadt München soweit als möglich einzuschränken.

Präsident Hanauer: Nächster Fragesteller ist Frau Abgeordnete Nägelsbach. Ich erteile ihr das Wort.

Frau Nägelsbach (CSU): Meine Anfrage richtet sich an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Bei der Beratung des Haushalts für Unterricht und Kultus wurden laut Beschluß des Haushaltsausschusses und des entsprechenden Plenumsbeschlusses drei neue Planstellen errichtet für die Einrichtung und Durchführung eines **berufspädagogischen Lehrgangs** an der Pädagogischen Hochschule Nürnberg-Erlangen für **Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen**, auch zur raschen Entlastung von Pasing. Bisher sind die Lehrgänge, aus denen die Studierenden für den Beruf der Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerin kommen, noch nicht von der Errichtung des zweiten Lehrganges in Nürnberg-Erlangen verständigt worden. Hierzu ist es aber höchste Zeit, weil sich die Leute ihre Wohnung beschaffen müssen.

Wie weit sind die Vorbereitungen für diesen 2. Kurs gediehen und wann werden die einschlägigen Schulen vom Beginn dieses Lehrplans unterrichtet?

Präsident Hanauer: Die Antwort gibt der Herr Staatsminister für Unterricht und Kultus.

Staatsminister Dr. Maunz: Herr Präsident, Hohes Haus! Sofort nach Bewilligung der neuen Planstellen durch den Landtag ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in **Verhandlungen mit Lehrkräften** getreten, die für die Leitung und Durchführung des neuen Lehrganges in Betracht kommen. Diese Verhandlungen konnten noch nicht abgeschlossen werden; sie erwiesen sich als nicht leicht. Die erforderlichen Lehrkräfte sind noch nicht gewonnen. Sobald die Lehrgangsleiterin bestimmt ist, wird sie unmittelbar die weiteren Vorbereitungen in Verbindung mit der Pädagogischen Hochschule Nürnberg treffen, insbesondere mit dem Stadtschulamt in Nürnberg die notwendigen Ausbildungsklassen feststellen. Die Schülerinnen können die schriftliche **Zulassung zum Lehrgang** erst erhalten, wenn sie die Abschlußprüfung der Frauenfachschule mit Erfolg abgelegt und das Abschlußzeugnis mit dem Zulassungsantrag dem Ministerium vorgelegt haben. Da dies bisher noch nicht geschehen ist, also Zulassungsanträge noch nicht erstellt worden sind und auch noch nicht gestellt werden konnten, sind weitere Anordnungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vorerst noch nicht vordringlich. Wenn aber feststeht, wieviele Schülerinnen in die Nürnberger Lehr-

gänge aufgenommen werden, erhalten die Frauenfachschulen in Nürnberg, Bamberg, Neuendettelsau und Nördlingen hierüber Bescheid. Dies wird voraussichtlich im Laufe des Monats Juni der Fall sein können.

(Abg. Gräßler: 1963?)

— 1962 natürlich, Beginn im September.

(Weiterer Zuruf des Abg. Drexler)

Präsident Hanauer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Förster; ich erteile ihm das Wort.

Förster (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Im Bayerischen Landessportplan (Beilage 2633) Absatz 3 ist die Errichtung eines **Instituts für Sportmedizin** in Aussicht gestellt. Ich frage den Herrn Kultusminister:

Welche Pläne hat die Staatsregierung? Wann, wo und in welcher Größenordnung soll dieses dringend benötigte Institut errichtet werden?

Präsident Hanauer: Die Antwort gibt der Herr Staatsminister für Unterricht und Kultus.

Staatsminister Dr. Maunz: Herr Präsident, Hohes Haus! Die Bayerische Staatsregierung ist entschlossen, an einer bayerischen Landesuniversität ein Institut für Sportmedizin zu errichten. Sie hat das auch im Landessportplan deutlich zum Ausdruck gebracht.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist im Hinblick auf das akademische Selbstverwaltungsrecht am 24. Oktober 1961 an die **Universität München** herangetreten und hat eine **Stellungnahme der Medizinischen Fakultät** zur Frage der Errichtung eines Instituts für Sportmedizin und eines Lehrstuhls für Sportmedizin angefordert. Das Rektorat der Universität München und die Medizinische Fakultät München haben bisher noch keine Stellungnahme abgegeben.

Inzwischen ist vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus in eine Prüfung der Frage eingetreten worden, ob das geplante Institut im Rahmen der **Hochschulportanlage auf dem Oberwiesenfeld** errichtet werden kann, ferner ob das Institut nicht vor der Durchführung der Bauplanung auf dem Oberwiesenfeld bereits in der Weise errichtet werden kann, daß es raummäßig einem bestehenden Institut der Medizinischen Fakultät vorübergehend angegliedert wird und so der Forschungsbetrieb bereits vor Errichtung eines Institutsneubaus aufgenommen werden kann. Vom Ergebnis dieser Prüfungen hängt es ab, wann und wo das Institut errichtet werden kann.

Um eine angemessene **Größenordnung** des Instituts zu gewährleisten, hat die Bayerische Staatsregierung eine Prüfung der Personalverhältnisse bei bereits bestehenden Instituten für Sportmedizin in anderen Universitätsstädten sowie des Aufgabenbereichs des künftigen Institutsvorstandes begonnen. Falls das Institut für Sportmedizin, ohne daß ein Neubau zur Verfügung steht, unter raummäßiger Angliederung an ein anderes Institut der Medizinischen Fakultät errichtet wird, wird sich ein allmählicher personeller Aufbau des Instituts emp-

(Staatsminister Dr. Maunz)

fehlen. Möglicherweise wird zunächst eine gemeinsame Betreuung des Instituts durch 3, 4 oder 5 Lehrstuhlinhaber der Medizinischen Fakultät in Frage kommen, etwa die Lehrstuhlinhaber für Physiologie, Chirurgie, Orthopädie, Hygiene und Innere Medizin.

Sobald die Stellungnahme der Universität München vorliegt, wird das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Vorarbeiten zügig vorantreiben.

Präsident Hanauer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Lallinger; ich erteile ihm das Wort.

Lallinger (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an die Bayerische Staatsregierung.

Am 9. Januar 1952 habe ich die Vorlage eines **Gesetzentwurfs über die bayerische Staatsangehörigkeit** beantragt. Dieser Antrag wurde in der Plenarsitzung vom 3. April 1952 bei 4 Gegenstimmen und einer Stimmenthaltung angenommen.

Ich frage die Bayerische Staatsregierung, bis zu welchem Zeitpunkt der Beschluß des Landtags durch die Vorlage dieses Entwurfs vollzogen wird.

Präsident Hanauer: Die Antwort erteilt der Herr Staatssekretär im Staatsministerium des Innern.

Staatssekretär Junker: Herr Präsident, Hohes Haus! Ich darf die Antwort auf die Frage des Herrn Abgeordneten Lallinger wie folgt geben:

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat gemäß dem Auftrag des Bayerischen Landtags im Sommer 1956 den Entwurf eines Gesetzes über die bayerische Staatsangehörigkeit fertiggestellt. Mit Schreiben vom 6. Dezember 1956 hat der damalige Staatsminister des Innern Dr. Geiselhöringer dem Herrn Bundesinnenminister mitgeteilt, daß er die Weiterbehandlung des Entwurfs zurückstelle, weil der **Bund** eine Sachverständigenkommission zur **Vorbereitung eines neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes** einberufen hatte. Der Entwurf ist seither im Innenministerium nicht mehr weiter verfolgt worden, weil die bayerische Staatsangehörigkeit keine rechtliche und darum wohl auch keine praktische Bedeutung erlangt.

(Abg. Lallinger: Eine Zusatzfrage!)

Präsident Hanauer: Zu einer Zusatzfrage Herr Abgeordneter Lallinger!

Lallinger (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich muß immerhin feststellen, daß seit 1956 sechs Jahre vergangen sind.

Nach Artikel 44 Absatz 1 und 2 der Bayerischen Verfassung muß nun der Bayerische **Ministerpräsident** ein Bayer sein. Wie kann der Bayerische Landtag dieser Verfassungsbestimmung verbindlich Rechnung tragen, wenn nicht rechtsverbindlich festgestellt ist, wer überhaupt ein Bayer ist?

(Heiterkeit)

Präsident Hanauer: Ich darf feststellen, daß das keine Zusatzfrage ist, sondern eine Feststellung. Ich stelle es deshalb in das Ermessen des Herrn Staatssekretärs, ob er eine nicht gestellte Frage beantworten will.

Staatssekretär Junker: Herr Präsident, Hohes Haus! Die Feststellung, wer Bayer ist, um einen bayerischen Ministerpräsidenten zu erküren, hat bisher keinerlei Schwierigkeiten gemacht. Ich traue der bayerischen Bevölkerung in diesem Hohen Haus so viel zu, daß es sicherlich auch in Zukunft keines Gesetzes bedarf, um zu wissen, wer als Bayer Bayerischer Ministerpräsident werden kann.

(Heiterkeit)

Präsident Hanauer: Nächste Fragestellerin ist Frau Abgeordnete Laufer; ich erteile ihr das Wort.

Frau Laufer (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern.

Bei Untersuchungen des Wassers in einer **Regenwasserzisterne in Königsberg** in Bayern wurde vom Staatlichen Gesundheitsamt festgestellt, daß die **Radioaktivitätsmessung** über der von der Internationalen Kommission für Strahlenschutz festgelegten maximal zulässigen Konzentration liegt. Im Schreiben des Gesundheitsamtes heißt es weiter:

„Es wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß dieses Wasser, welches ja auch sonst für die Trinkwasserversorgung nicht heranzuziehen ist, jetzt insbesondere nicht als solches gebraucht werden darf, und auch von der Benutzung zur Bewässerung von Gemüsen oder Grünfütter abzusehen ist.“

Ich frage den Herrn Staatsminister des Innern:

1. Sind auch in anderen Teilen Unterfankens und Bayerns derartige Ergebnisse bekannt?
2. Ist der Genuß von Obst und Gemüse, das in diesen Gebieten wächst, ohne gesundheitliche Schädigung möglich?

Präsident Hanauer: Der Herr Staatssekretär im Staatsministerium des Innern erteilt die Antwort.

Staatssekretär Junker: Herr Präsident, Hohes Haus! Ich darf die Frage der Frau Kollegin **L a u f e r** wie folgt beantworten:

Bayern besitzt bekanntlich ein vorbildliches, auch von den übrigen Bundesländern anerkanntes ausgebaut System zur Messung und **Beobachtung der Radioaktivität**. Sämtliche Meßergebnisse werden dem Staatsministerium des Innern zugeleitet und dort ausgewertet. Die bisherigen Messungen gaben zu keinerlei Beunruhigung Anlaß.

Ihre zweite Frage darf ich wie folgt beantworten: Der Genuß von Obst und Gemüse ist im Augenblick ohne gesundheitliche Schädigung möglich.

Präsident Hanauer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Sichler; ich erteile ihm das Wort.

Sichler (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Staatsminister des Innern.

(Sichler [SPD])

Herr Staatsminister, entspricht es den Tatsachen, daß zwei Hundertschaften der Bayerischen **Bereitschaftspolizei** voll ausgerüstet in der Woche vom 14. bis 19. Mai 1962 den **Marschbefehl** erhalten haben, in dem Raum Burglengenfeld-Maxhütte-Haidhof stationiert zu werden wegen einer angeblichen **Streikgefahr**?

Entspricht es den Tatsachen, daß sich die zwei Hundertschaften der Bereitschaftspolizei bereits auf dem Weg in das Maxhüttengebiet befanden und durch Polizeifunk zurückgerufen wurden?

Welche Veranlassung bestand, die Bayerische Bereitschaftspolizei in dieses Gebiet zu entsenden?

Präsident Hanauer: Die Antwort gibt der Herr Staatssekretär im Staatsministerium des Innern.

Staatssekretär Junker: Herr Präsident, Hohes Haus! Ich darf die Frage des Herrn Kollegen Sichler wie folgt beantworten:

Am Abend des 14. Mai 1962 ist dem Staatsministerium des Innern berichtet worden, daß im Eisenwerk Maxhütte-Haidhof ein **wilder**, also ungesetzlicher **Streik** ausgebrochen sei. Mehrere hundert Belegschaftsmitglieder hätten die Arbeit niedergelegt, ohne die Arbeitsplätze zu verlassen. Die Gefahr strafbarer Handlungen war daher nicht ausgeschlossen. Der Herr Staatsminister des Innern hat hierauf die notwendigen **polizeilichen Vorkehrungen** zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorsorglich veranlaßt; die Anordnungen konnten nach wenigen Stunden wieder aufgehoben werden.

Ich bin selbstverständlich bereit, dem Sicherheitsausschuß des Bayerischen Landtags über die getroffenen Maßnahmen entsprechend Auskunft zu geben.

Die Bereitschaftspolizei wurde — das darf ich hier feststellen — weder in Marsch gesetzt noch wurde überhaupt eine Einsatzweisung an sie erteilt.

(Abg. Gräßler: Wer hat sich denn bedroht gefühlt?)

Präsident Hanauer: Zu einer Zusatzfrage hat das Wort der Herr Abgeordnete Sichler.

Sichler (SPD): Herr Staatssekretär, nach den Berichten des Landratsamts Burglengenfeld und nach den Berichten der Bürgermeister von Burglengenfeld, Teublitz und Maxhütte hat keiner der Bürgermeister festgestellt, daß im **Maxhüttengebiet** ein Unruheherd vorhanden sei. Ich erlaube mir deshalb, an Sie folgende Zusatzfrage zu richten:

Halten Sie es, Herr Staatssekretär, für richtig, daß man die Bayerische Bereitschaftspolizei zum Einsatz bringt, wenn in einem Betrieb die Lohnverhandlungen noch in Schwebe sind und eine Urabstimmung im Betrieb noch nicht durchgeführt worden ist?

Präsident Hanauer: Die Zusatzfrage beantwortet der Herr Staatssekretär im Staatsministerium des Innern.

Staatssekretär Junker: Herr Kollege Sichler! Ich darf nochmals darauf hinweisen, daß die Bereitschaftspolizei weder eingesetzt noch in Marsch gesetzt war noch daß eine Einsatzweisung vorlag.

Zweitens darf ich darauf hinweisen, daß die Feststellungen, ob die **Sicherheit** in gewissen Gebieten bedroht ist oder nicht, nicht nur — selbstverständlich auch — von Gemeinden oder Landkreisen, sondern auch von polizeilichen Organen getroffen werden können oder getroffen werden müssen. Darüber hinaus hat das, was hier gemacht wurde, mit einem Streik gesetzlicher Art so oder so nichts zu tun. Lediglich der ungesetzliche Streik, der ja auch irgendwelche Unruhen oder strafbare Handlungen befürchten ließ, mußte den Herrn Innenminister veranlassen, entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Diese Vorkehrungen sind aber über den **internen Bereich** innerhalb der Polizei nie hinausgegangen. Ich weiß nicht, woher Sie vielleicht anderweitige oder andersgeartete Kenntnisse haben.

(Zurufe)

Präsident Hanauer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Prochazka. Ich erteile ihm das Wort.

Prochazka (GDP): Herr Präsident, Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Seit geraumer Zeit häufen sich im ganzen Bundesgebiet und damit auch in Bayern die **Preiserhöhungen für Wirtschaftsgüter aller Art**. Eine Verbraucherzeitschrift berichtete in den letzten 6 Wochen über 39 Preiserhöhungen.

Ich frage den Herrn Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr, in welchem Umfang er diese Preiserhöhungen für gerechtfertigt ansieht. Ich frage ferner, was das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zur Verbraucheraufklärung und zur vergleichenden Marktuntersuchung bisher beigetragen hat oder in Zukunft beizutragen gedenkt.

Präsident Hanauer: Die Antwort erteilt der Herr Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

Staatsminister Dr. Schedl: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Frage, welche der 39 Preiserhöhungen, über die in den letzten 6 Wochen in einer Verbraucherzeitschrift berichtet wurde, gerechtfertigt sind, kann leider nicht beantwortet werden.

(Zuruf des Abg. Gabert)

Ich darf den Herrn Fragesteller — und den Herrn Kollegen Gabert — um Verständnis dafür bitten, daß eine Stellungnahme zu Preiserhöhungen nicht global gegeben werden kann, sondern eine sorgfältige **Überprüfung des Einzelfalles** nach betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten voraussetzt, die auf Grund der Formulierung der Anfrage leider nicht möglich gewesen ist. Sollte der Herr Fragesteller eine allgemeine Stellungnahme wünschen, so könnte diese naturgemäß — etwa auf Grund einer Zusatzfrage — nach allgemeinen Gesichtspunkten auch gegeben werden.

(Staatsminister Dr. Schedl)

Auf den zweiten Teil der Frage des Herrn Abgeordneten Prochazka darf ich folgende Antwort geben:

Verbraucheraufklärung und hauswirtschaftliche Beratung werden aus Haushaltsmitteln meines Ressorts — Kapitel 07 02 Titel 637 — gefördert. Im Hinblick auf das wachsende und unübersehbarer werdende Warenangebot und die dadurch notwendig werdende umfangreichere Aufklärungsarbeit wurde der gesamte Titel 1962 gegenüber 1961 von 50 000 DM auf 75 000 DM, also um 50 Prozent, aufgestockt. Allein für die Verbraucherberatung steht 1962 ein Zuschußbetrag von 50 000 DM zur Verfügung.

(Abg. Dr. Becher: Dann kann ja nichts passieren!)

— Es kommt sehr darauf an, Herr Kollege, wie sich die Verbraucher verhalten. Das ist auch nicht ganz unwesentlich.

Ferner erhält das **Hauswirtschaftliche Institut München** im Verein zur Förderung der Rationalisierung der Hauswirtschaft e. V. durch mein Ministerium im laufenden Haushaltsjahr einen Zuschuß von 25 000 DM. Für eingehendere Warenprüfungen und Materialprüfungen stehen darüber hinaus die technischen Einrichtungen der Bayerischen **Landesgewerbeanstalt** Nürnberg allen interessierten Stellen zur Verfügung. Die Bayerische Landesgewerbeanstalt erhält im laufenden Haushaltsjahr aus dem Haushalt des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr einen Zuschuß von 1 050 000 DM. Die umfangreichen Querschnitt-Tests, von denen nunmehr die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände Bonn jeden Monat einen herausbringen will, wurden bereits bindend an die Landesgewerbeanstalt Nürnberg vergeben. Um zu einheitlichen Qualitätsmaßstäben zu kommen, ist die Landesgewerbeanstalt auch an der für den 6. Juli 1962 vorgesehenen Gründung eines entsprechenden Fachausschusses im Deutschen Normenausschuß beteiligt. Es wird ferner erwogen, wenn nötig in Zusammenarbeit mit den Verbraucherverbänden bzw. dem Hauswirtschaftlichen Institut, einen **hauswirtschaftlichen Testring** in Bayern ins Leben zu rufen. Mein Ressort ist im Hinblick auf die Erweiterung und Differenzierung der Märkte im Rahmen einer Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gerne bereit, im nächsten oder übernächsten Haushaltsjahr noch weitere Mittel für die Verbraucheraufklärung und vergleichende Warenuntersuchung einzusetzen, soweit sich der 1962 bereitgestellte Betrag als nicht ausreichend erweisen sollte und eine nochmalige Aufstockung durch das Hohe Haus genehmigt wird.

Präsident Hanauer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Dr. Dehler. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Dehler (FDP): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Anlässlich des im April 1962 in einer fränkischen Stadt aufgetauchten, später nicht bestätigten Pockenverdachts soll es nach Presseberichten zu Schwierigkeiten bei der **Isolierung**

des **Ansteckungsverdächtigen** in einem Krankenhaus gekommen sein.

Ich frage daher den Herrn Staatsminister des Innern,

1. ob ausreichende bezirkliche Regelungen zur Isolierung eines einer gemeingefährlichen Krankheit Verdächtigen bestehen, und
2. ob im Zusammenwirken mit dem Bund Maßnahmen getroffen wurden, die die Gefahren der Einschleppung solcher Erkrankungen in der Zeit des raschen interkontinentalen Reiseverkehrs vermindern.

Präsident Hanauer: Die Antwort gibt der Herr Staatssekretär im Staatsministerium des Innern.

Staatssekretär Junker: Herr Präsident, Hohes Haus! Ich darf den ersten Teil der Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Dehler wie folgt beantworten:

Die Mehrzahl der städtischen und der Kreiskrankenhäuser haben **Infektionsabteilungen**, die für die Unterbringung absonderungspflichtiger Kranken in Anspruch genommen werden. Wo das nicht der Fall ist, muß, wenn nicht die Unterbringung in einer dafür geeigneten benachbarten Krankenanstalt möglich ist — im übrigen gibt es da auch zwischen den einzelnen Kreisen Verträge, die das sicherstellen —, im örtlich zuständigen Krankenhaus eine Absonderungsmöglichkeit geschaffen werden. Das Staatsministerium des Innern hat die Vorfälle der letzten Zeit — insbesondere auch den in Mittelfranken — zum Anlaß genommen, die nach dem **Bundes-Seuchengesetz** verpflichteten Träger kommunaler Krankenanstalten zur Errichtung geeigneter Absonderungseinrichtungen anzuhalten.

Zum zweiten Teil darf ich antworten, daß das Bayerische Staatsministerium des Innern schon anlässlich der Pockenerkrankungen in Ansbach im Jahre 1961 an die Bundesminister des Innern und für Verkehr mit der Bitte herangetreten war, die gesetzlichen **Bestimmungen** bei der **Einreise aus Überseegebieten** zu verschärfen. Diese Vorschriften verlangen schon jetzt den Nachweis einer Schutzimpfung bei der Einreise aus Gebieten, in denen Pockenerkrankungen einzeln oder allgemein auftreten. Da die Pocken aber eine Inkubationszeit von maximal 18 Tagen haben, läßt es sich — ohne den internationalen Verkehr völlig lahmzulegen — durch keine Maßnahme ausschließen, daß Pocken, auch von Personen, die keine Krankheitserscheinungen aufweisen, eingeschleppt werden. Es bleibt daher neben der Bekämpfung der Pocken in den Epidemiegebieten die vordringlichste Aufgabe, Erkrankungen rechtzeitig zu erkennen und für einen wirksamen Impfschutz zu sorgen.

Präsident Hanauer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Lorenz zur nächsten Fragestellung.

Lorenz (GDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister der Justiz und an den Herrn Staatsminister des Innern. Sie lautet:

(Lorenz [GDP])

Im In- und Ausland hat die Tatsache, daß es dem früheren Funktionär der sog. Freien Deutschen Jugend, **Angenfort**, gelungen ist, sich bei der Fahrt zum Verhandlungstermin der Verurteilung durch **Flucht** zu entziehen, großes Aufsehen erregt und den Eindruck erweckt, als ob die Flucht des Genannten sogar von im öffentlichen Leben stehenden Persönlichkeiten begünstigt worden sei.

Ich frage die Herren Staatsminister der Justiz und des Innern:

Wie war es möglich, daß der gefesselte Gefangene überhaupt entweichen konnte, daß er sich eine Woche lang in Bayern unerkannt aufhalten konnte, und welche Maßnahmen gedenken die zuständigen Ministerien zu treffen, um eine Wiederholung ähnlicher Vorfälle in der Zukunft zu verhindern?

Präsident Hanauer: Die Antwort gibt der Herr Staatsminister der Justiz.

Staatsminister Dr. Haas: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist bedauerlich, daß es einem Funktionär der ostzonalen Freien Deutschen Jugend, der vom Bundesgerichtshof zu einer hohen Zuchthausstrafe verurteilt worden ist, gelungen ist, sich der verdienten Strafvollstreckung durch die Flucht zu entziehen. Den Vorgang darf ich Ihnen an Hand des **Berichts** des Herrn Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht München I wie folgt schildern:

Als Angenfort am 4. April 1962 nach einer Anhörung durch den Ermittlungsrichter gegen 12 Uhr zusammen mit vier anderen Häftlingen vom Arrestraum des Amtsgerichts München im Lenbachblock zu dem von der Haustür etwa 12 Meter entfernten Gefangenentransportwagen gebracht werden sollte, gelang es ihm, vor dem Gebäude durch einen schnellen Ruck seine rechte Hand aus der Schließzange, mit der er an den Untersuchungshäftling Günther Lanzl gefesselt war, herauszuziehen und über den Innenhof der Maxburg durch die Gasse zwischen Lenbachblock und Pacelliblock in Richtung Lenbachplatz zu entfliehen. Nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis dürfte die Verfolgung Angenforts durch das Gefangenentransportkommando erst etwa 6 bis 7 Sekunden nach Beginn der Flucht aufgenommen worden sein; dieser Vorsprung genügte Angenfort — der zwar Strafgefangener war, aber in Zivilkleidung vorgeführt worden war —, um unter den Passanten des Lenbachplatzes zu verschwinden. Wegen der Gefahr für den Passantenverkehr konnte von der Schußwaffe nicht Gebrauch gemacht werden.

Gegen zwei Polizeibeamte ist ein **Ermittlungsverfahren** wegen Verdachts der fahrlässigen Gefangenenbefreiung eingeleitet worden. Von den beiden Beamten hatte der eine die Schließzange angelegt, dem anderen war es übertragen, Angenfort zu beaufsichtigen. Während das Verfahren gegen den beaufsichtigenden Polizeibeamten mangels Schuld nachweises eingestellt werden mußte, wurde gegen den Beamten, der die Schließzange angelegt hatte, Anklage wegen fahrlässiger Gefangenenbefreiung erhoben, weil er die Schließzange nicht

straff genug geschlossen hatte. Eine gerichtliche Entscheidung ist noch nicht ergangen.

Das Staatsministerium des Innern hat mich dahingehend unterrichtet, daß ein **Dienstaufsichtsverfahren** gegen die Polizeibeamten nach Abschluß des gerichtlichen Verfahrens eingeleitet wird.

Das Entweichen des Angenfort ist durch die **ungünstigen räumlichen Verhältnisse** in der Maxburg wesentlich begünstigt worden. Die Gefangenen müssen hier durch den allgemeinen Publikumsverkehr in den Gerichtssaal gebracht werden. Einem Gefangenen, dem es gelungen ist, sich zu befreien, ist das rasche Untertauchen in der Menschenmenge sehr erleichtert. Ich habe veranlaßt, daß alle gegebenen Mittel ausgeschöpft werden, um den An- und Abtransport der Gefangenen vom Publikumsverkehr zu trennen.

Auf weitere Sicht müssen die nicht glücklichen räumlichen Verhältnisse des Amtsgerichts München in der Maxburg durch Bereitstellung von Gebäuden, die für die Zwecke der Justiz geeigneter sind, geändert werden.

Für den Aufenthalt Angenforts nach seinem Entweichen am 4. April und für seinen **weiteren Fluchtweg** liegen lediglich Informationen aus ostzonalen Quellen vor. Ob sie der Wahrheit entsprechen oder propagandistisch entstellt sind, vermag ich nicht zu sagen. Insbesondere kann ich zu den Berichten, wonach eine im öffentlichen Leben stehende Persönlichkeit Angenfort Unterschlupf gewährt haben soll, keine Stellung nehmen. Ich bitte deshalb, mir zu gestatten, von einer Beantwortung der Anfrage zu diesen Punkten absehen zu dürfen.

Präsident Hanauer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Falk; ich erteile ihm das Wort.

Falk (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an das Staatsministerium des Innern.

Das Studieninstitut für angewandte Haushalts- und Steuerpolitik hat eine Stellungnahme zu Fragen der Rechtsgültigkeit der **Feuerschutzabgabe in Bayern** herausgegeben. In diesem Bericht wird nicht nur die Rechtmäßigkeit der Erhebung einer Feuerschutzabgabe für die Gemeinden angezweifelt, sondern auch darauf hingewiesen, daß dieser „Verein“ — gemeint ist die Freiwillige Feuerwehr — in nicht unerheblichem Umfang private Unterhaltung und Geselligkeit pflegt.

Ich frage daher das Bayerische Staatsministerium des Innern:

Wurde den Gemeinden und dem Studieninstitut das jüngste **Urteil** des Bayerischen **Verwaltungsgerichtshofs** vom 7. März 1962 mitgeteilt, wonach die Erhebung der Feuerschutzabgabe auf Grund der Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern eine ausreichende Rechtsgrundlage hat?

Was hat das Staatsministerium des Innern gegen diese Herabwürdigung und **Beleidigung der Feuerwehrmänner** getan, die ohne Lohn und freiwillig Tag und Nacht einsatz- und hilfsbereit sind, zumal dem Bayerischen Staatsministerium eine

(Falk [FDP])

entsprechende Eingabe des Landesamtes für Feuer-
schutz zugeleitet wurde?

Präsident Hanauer: Die Antwort erteilt der Herr
Staatssekretär im Staatsministerium des Innern;
ich erteile ihm das Wort.

Staatssekretär Junker: Herr Präsident, Hohes
Haus! Ich darf die Frage des Herrn Abgeordneten
Falk wie folgt beantworten:

Das Studieninstitut für angewandte Haushalts-
und Steuerpolitik ist praktisch nichts anderes als
der Landesverband Bayern des **Bundes der Steuer-**
zahler. Das erwähnte Gutachten zur Feuerschutz-
abgabe ist vom 1. Vorsitzenden des Bundes der
Steuerzahler verfaßt, der wiederum gleichzeitig
Leiter des Studieninstituts ist. Das Gutachten war
bereits Gegenstand einer Eingabe des Bundes der
Steuerzahler an den Bayerischen Landtag, dessen
Ausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen
in seiner Sitzung vom 26. Januar 1962 die Eingabe
auf Grund der Stellungnahme der Staatsregierung
für erledigt erklärt hat.

Die beiden Fragen darf ich wie folgt beantwor-
ten:

Den Gemeinden ist die **Entscheidung des Ver-**
waltungsgerichtshofs vom 7. März 1962, mit der die
Rechtmäßigkeit der Erhebung der Feuerschutzab-
gabe nach der Mustersatzung des Bayerischen
Staatsministeriums des Innern bestätigt wurde, be-
kannt. Das Urteil wurde sowohl in der Tagespresse
wie auch ausführlich in der Fachpresse erörtert und
wiedergegeben. Das Staatsministerium des Innern
ist in einer am 2. Mai 1962 erlassenen, im Ministe-
rialamtsblatt veröffentlichten **Entscheidung** an
die Gemeinden zu Einzelfragen der Feuerschutzab-
gabe von diesem Urteil, also der Rechtmäßigkeit
der Feuerschutzabgabe, ausgegangen. Ein Anlaß,
dem Bund der Steuerzahler oder seinem Studien-
institut das Urteil förmlich mitzuteilen, besteht
sicher nicht. Im übrigen ist es diesen Organisati-
onen zweifellos bekannt.

Das erwähnte Rechtsgutachten enthält auf Sei-
te 12 im Rahmen von rechtlichen Ausführungen
den Hinweis, daß die **Freiwilligen Feuerwehren**
auch die private Unterhaltung und Geselligkeit
pflegen. Dieser Bemerkung kam keinerlei Gewicht
zu. Im selben Satz wird ausdrücklich die Tätigkeit
der Freiwilligen Feuerwehren als „bedeutsam und
opferfreudig“ gekennzeichnet. Aus diesem Grunde
hat wohl auch der Rechts- und Verfassungsaus-
schuß dieses Hauses bei der Behandlung der vorge-
nannten Eingabe es nicht für nötig gehalten, diese
Wendung zu erwähnen oder zu beanstanden.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat
die ständige **Einsatz- und Hilfsbereitschaft** der
Männer der Freiwilligen Feuerwehren und ihre gro-
ßen Leistungen stets gewürdigt und anerkannt.
Ihren aufopferungsvollen Einsatz kann wohl nur
der richtig ermessen, der ihre Leistungen einmal in
einem Brandfall selbst beobachtet hat.

(Zustimmung)

Wenn unsere Freiwilligen Feuerwehren und un-
sere Feuerwehrleute in ihrer Tätigkeit wirklich
einmal bewußt herabgewürdigt werden sollten,
dann — das erachte ich als ganz sicher — dürfen
sie des Schutzes des Innenministeriums sicher sein,
das solchen Angriffen schärfstens entgegenzutreten
wird.

(Beifall)

Präsident Hanauer: Als nächster Fragesteller
folgt der Herr Abgeordnete Dr. Wüllner; ich er-
teile ihm das Wort.

Dr. Wüllner (FDP): Herr Präsident, Hohes Haus!
Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staats-
minister des Innern.

Polizei, Verkehrsrichter und Staatsanwälte haben
bei gemeinsamen Versuchen in Hamburg feststel-
len müssen, daß das Radar-Gerät, mit dem die Ge-
schwindigkeit der Kraftfahrer ermittelt wird, un-
ter bestimmten Voraussetzungen unzuverlässig
arbeitet. Dabei wurden erhebliche Abweichungen
in den Geschwindigkeitsangaben festgestellt. Ham-
burg hat deshalb den **Gebrauch des Verkehrsrada-**
rs vorläufig untersagt, zumal diese Einrichtung ohne-
hin in gar keiner Weise den Verkehrsnotstand
wirksam eindämmt. Da anzunehmen ist, daß die
Fehlerquellen der Radargeräte keinesfalls örtlich
an den Bereich von Hamburg gebunden, sondern
allgemeiner Art sind, frage ich den Herrn Staats-
minister:

Sind bei den in Bayern gebräuchlichen Verkehrs-
radargeräten ähnliche Mängel nachgewiesen oder
zu vermuten wie in Hamburg?

Wenn nicht ganz einwandfrei feststeht, daß ähn-
liche Mängel an Verkehrsradaargeräten in Bayern
ausgeschlossen sind: Ist die Staatsregierung bereit,
den Gebrauch des Verkehrsradaars vorläufig aus-
zusetzen?

Präsident Hanauer: Die Antwort gibt der Herr
Staatssekretär im Staatsministerium des Innern.

Staatssekretär Junker: Herr Präsident, Hohes
Haus! Ich darf dem Herrn Kollegen Dr. Wüllner
wie folgt antworten:

1. In Bayern werden die **gleichen Verkehrs-**
radargeräte eingesetzt wie in Hamburg. Sie arbei-
ten bei uns vollkommen einwandfrei.

(Heiterkeit — Abg. Dr. Dehler: Ist das Ihre
Meinung, Herr Staatssekretär? — Weiterer
Zuruf: Das macht die Hamburger Luft! —
Die Seeluft!)

— Ich habe auch nicht gehört, daß sie in Hamburg
nicht einwandfrei arbeiten, sondern daß die Ergeb-
nisse nicht einwandfrei ausgewertet werden. Wenn
Sie mich hätten ausreden lassen, ohne daß Sie ge-
lacht hätten, wären Sie auf das gekommen, was ich
jetzt sagen will, nämlich daß die **Genauigkeit der**
Messungen alle anderen möglichen Meßmethoden
übertrifft. Das ist durch eingehende Untersuchun-
gen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
in Braunschweig erwiesen. Allerdings können na-
türlich auch Fehlmessungen vorkommen, die zwei

(Staatssekretär Junker)

Ursachen im wesentlichen haben: unrichtige Aufstellung oder Doppelmessungen, das heißt, im Meßstrahl befinden sich gleichzeitig zwei Meßobjekte. Der Hamburger Versuch hat auf diesem Gebiet keine neuen Erkenntnisse gebracht. Die dort als Fehlerquellen herausgestellten Umstände sind und waren auch hier bekannt.

2. Da Falschmessungen also nur in der **Bedienung des Geräts** begründet sind, können sie durch Beachtung der genauen Bedienungsanweisung verhindert werden. Das ist in Bayern angeordnet. Eine eingehende Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern wurde der Polizei zugeleitet. Es wurde auf alle denkbaren Fehlerquellen hingewiesen und ersucht, sie auszuschließen. Unter Beachtung dieser Anweisung hält das Staatsministerium des Innern den Einsatz des Verkehrsradars für eine brauchbare Maßnahme zur Geschwindigkeitsmessung auch nach den Erkenntnissen von Hamburg.

Präsident Hanauer: Der Herr Abgeordnete Dr. Wüllner stellt eine Zusatzfrage.

Dr. Wüllner (FDP): Ist der Herr Staatssekretär Junker der Meinung, daß in Bayern bisher keinerlei **Fehlmessungen** mit Radargeräten vorgekommen sind und daß die Anweisungen des bayerischen Innenministeriums besser befolgt werden als die Anweisungen des Innensensors von Hamburg?

Staatssekretär Junker: Herr Kollege Dr. Wüllner, ich kann dazu nur sagen, daß ich diese Antwort dem Hause nicht gegeben habe, ohne mich vorher etwa eine Stunde in meinem Hause über die Möglichkeiten des richtigen Einsatzes zu unterhalten. Ich hätte Ihnen diese Auskunft auch nicht leichten Sinnes gegeben, wenn ich nicht davon überzeugt worden wäre — ich war, das gebe ich zu, zunächst auch etwas skeptisch —, daß bei richtiger Anwendung auch bei uns diese Fälle ausgeschaltet werden können, die in Hamburg festgestellt wurden. Ich glaube auch, daß die **neuerliche Anweisung**, die an die Polizei ging und die selbstverständlich auch die dort gemachten Beobachtungen mit berücksichtigt, dafür sorgt, daß in Zukunft mit dieser Methode so genau die Geschwindigkeit ermittelt werden kann, wie es sonst mit Stoppuhr, Photozelle, durch Nachfahren oder sonstige Meßmethoden möglich ist.

Präsident Hanauer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Heinrich. Ich erteile ihm das Wort.

Heinrich (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Beschaffung von stoßsicheren, einwandfrei arbeitenden **Blinkleuchten für landwirtschaftliche Zugmaschinen** und Anhänger stößt auf erhebliche Schwierigkeiten. Es hat sich gezeigt, daß die bisher am Markt befindlichen Aggregate den Anforderungen nicht gewachsen sind. Ich frage deshalb die Staatsregierung:

1. Zu welchem Zeitpunkt müssen Blinkanlagen auch an landwirtschaftlichen Fahrzeugen angebracht sein?
2. Welche Anweisungen haben die Vollzugsorgane der Polizei?

Präsident Hanauer: Die Antwort erteilt der Herr Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

Staatsminister Dr. Schedl: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich beehre mich, die Anfrage des Herrn Abgeordneten Heinrich wie folgt zu beantworten:

1. Zugmaschinen und Anhänger im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, für die bisher keine Fahrtrichtungsanzeiger vorgeschrieben waren, mußten bis zum 1. Januar 1962 mit Blinkleuchten ausgestattet sein. Der Bundesminister für Verkehr beabsichtigt jedoch, in einer **6. Ausnahmeverordnung** die Frist für die Anbringung der Blinkleuchten bei land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen bis 1. April 1963 zu verlängern. Mit dem Erlass dieser Ausnahmeverordnung kann im Juli dieses Jahres gerechnet werden. Bei den übrigen land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen, für die bisher schon Fahrtrichtungsanzeiger vorgeschrieben waren, sind vorhandene Winker bis zum 1. Juli 1963 durch Blinkleuchten zu ersetzen.

2. Im Hinblick auf die vorgesehene Ausnahmeverordnung des Bundesministers für Verkehr wurden die Polizeivollzugsorgane angewiesen, bis auf weiteres das Fehlen von Blinkleuchten an land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht zu beanstanden.

Präsident Hanauer: Als letzter Fragesteller hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Sahliger.

Dr. Sahliger (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Bei den Wirtschaftsabteilungen der Regierungen häufen sich die Anträge auf Erteilung von **Güterfernverkehrskonzessionen**. Die Erfahrung hat gezeigt, daß infolge der Intensivierung unserer Wirtschaft die vorhandenen Konzessionen nicht ausreichen. Nur selten wird eine solche frei, die für eine Neuzuteilung zur Verfügung steht, da nicht mehr benötigte Konzessionen bis zum Preise von 50 000 DM zum Teil auch an außerbayerische Interessenten verkauft werden. Dadurch können kleinere Unternehmer auf normalem Wege keine neue Konzession erhalten, obwohl solche zum weiteren Ausbau und zur damit verbundenen Existenzsicherung dringend notwendig wären.

Ich frage den Herrn Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr, ob er bereit ist, beim Herrn Bundesminister für Verkehr darauf hinzuwirken, daß

1. das Kontingent an Güterfernverkehrs- und Bezirkskonzessionen erhöht wird und
2. durch eine Novellierung des Güterfernverkehrsgesetzes die Spekulationsgeschäfte ausgeschlossen werden.

Präsident Hanauer: Die Antwort erteilt der Herr Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

Staatsminister Dr. Schedl: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Erst vor kurzem habe ich mich in einem Gespräch mit Herrn Bundesverkehrsminister Dr. Seeböhm für eine wesentliche **Erhöhung der Kontingente** für den Güterfernverkehr eingesetzt. Ich habe dies getan, weil die Zahl der in Bayern und der Bundesrepublik für den gewerblichen Güterfernverkehr zur Verfügung stehenden Genehmigungen seit 1952 im wesentlichen unverändert geblieben ist, während sich das Beförderungsaufkommen im gleichen Zeitraum etwa verdreifacht hat. Außerdem ist die Zahl der unerledigten Anträge auf die Erteilung von Güterfernverkehrsgenehmigungen in Bayern inzwischen auf etwa 1600 gestiegen. Sie dürfen versichert sein, daß ich mich bei dieser Sachlage auch künftig für eine **angemessene Aufstockung** der Kontingente im Güterfernverkehr einsetzen werde. Eine solche Maßnahme erscheint überdies im Hinblick auf die Bestrebungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angebracht, die im Bereich der Verkehrswirtschaft in verstärktem Maße die Grundsätze der Wettbewerbswirtschaft zur Geltung bringen will.

Die zur Zeit noch möglichen **Spekulationsgeschäfte** mit Genehmigungen für den Güterfernverkehr sind eine Folge der Kontingentierung und würden deshalb von selbst aufhören, wenn die Zahl der zur Verfügung stehenden Genehmigungen mit dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis einigermaßen in Einklang gebracht wird. Hierzu bedürfte es einer entsprechenden Änderung der geltenden Kontingentsverordnung durch den Bundesminister für Verkehr. Bei einer Novellierung des Güterkraftverkehrsgesetzes würde ich eine grundsätzliche Überprüfung der Regeln für zweckmäßig halten, die gegenwärtig für die Wettbewerbsverhältnisse im Güterkraftverkehr maßgebend sind.

Präsident Hanauer: Die Fragestunde ist beendet.

Meine sehr verehrten Damen, meine Herren, Hohes Haus! Soeben erreichte mich die Nachricht, daß heute mittag ein **amerikanisches Militärflugzeug** vom Typ Super-Constellation **in der Luft explodierte**.

(Die Abgeordneten erheben sich.)

Die Katastrophe ereignete sich beim Überfliegen der Randgebiete Münchens in Richtung Frankfurt im Gebiet zwischen Poing und Anzing im **Landkreis Ebersberg**. Sämtliche Insassen — Angehörige der amerikanischen Armee — fanden hierbei den Tod.

Der Unglücksort bot einen entsetzlichen Anblick. Die Toten lagen mit den Trümmern des Flugzeugs in einem Umkreis von drei bis fünf Kilometern verstreut. Der Fliegerhorst Neubiberg hat sofort nach Bekanntwerden des Unglücks alle erforderlichen Hilfs- und Rettungsmaßnahmen ergriffen.

Wir trauern mit der amerikanischen Armee um diese jungen Soldaten, die auf so tragische Weise ihr Leben verloren haben. Aufrichtigen Herzens bekunden wir den Hinterbliebenen der beklagenswerten Opfer unsere Anteilnahme.

Sie haben sich zum Zeichen der Trauer von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Wir kommen nun zu Punkt 2 der Tagesordnung: **Erste Lesungen**. — Ich rufe auf Punkt 2 a der Tagesordnung: **Erste Lesung** zum

Antrag des Abgeordneten Riedel betreffend Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Beilage 3014)

Wird dieser Gesetzentwurf von seiten des Antragstellers begründet? — Das ist nicht der Fall.

Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Ich schlage vor, diesen Gesetzentwurf im Einvernehmen mit dem Ältestenrat dem Ausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen zu überweisen. — Sie sind damit einverstanden.

Ich rufe auf Punkt 2 b der Tagesordnung: **Erste Lesung** des

Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung von bundesrechtlichen Vorschriften des allgemeinen Abgabenrechts auf landesrechtlich geregelte Abgaben (Beilage 3013)

Es handelt sich um eine Regierungsvorlage. Wird dieser Gesetzentwurf von der Staatsregierung begründet? — Das ist nicht der Fall. Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, diesen Gesetzentwurf dem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Ausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen zu überweisen. — Es erhebt sich kein Widerspruch.

Ich rufe auf Punkt 2 c der Tagesordnung: **Erste Lesung** des

Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften (Beilage 3028)

Auch hier handelt es sich um eine Regierungsvorlage. Soll dieser Gesetzentwurf von der Staatsregierung begründet werden? — Das ist nicht der Fall. Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Ich schlage vor, diesen Gesetzentwurf zunächst im Einvernehmen mit dem Ältestenrat dem Ausschuß für Fragen des Beamtenrechts und der Besoldung und dem Ausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen zu überweisen. Die Durchsicht des Gesetzentwurfs hat ergeben, daß wegen finanzieller Auswirkungen des Entwurfs auch der Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen einzuschalten ist. Ich bitte um Zustimmung zu diesem Vorschlag. — Sie sind damit einverstanden.

Ich rufe dann auf Punkt 2 d der Tagesordnung: **Erste Lesung** des

Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bay-

(Präsident Hanauer)

ern und der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Beilage 3029)

Es handelt sich um eine Regierungsvorlage.

Ferner wurde von den Abgeordneten Bachmann Georg, Nüssel, Röhl und anderen Abgeordneten der CSU ein Antrag auf Änderung der Gemeindeordnung vorgelegt. Er befindet sich auf der Beilage 3038, die an die Mitglieder des Hohen Hauses verteilt worden ist.

Beide Gesetzentwürfe behandeln zum Teil den gleichen Gegenstand. Ich erbitte Ihr Einverständnis dazu, daß die erste Lesung dieses weiteren daselbe Thema behandelnden Gesetzentwurfs gleich mit vorgenommen wird. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich rufe also weiter auf: Erste Lesung zum **Antrag der Abgeordneten Bachmann Georg, Nüssel, Röhl und anderer betreffend Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Beilage 3038)**

Wird die Regierungsvorlage von der Staatsregierung begründet? — Das ist nicht der Fall. Wird der Gesetzentwurf von den Antragstellern begründet? — Das ist nicht der Fall.

Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Ich schlage vor, die beiden Gesetzentwürfe gemäß dem Vorschlag des Ältestenrates dem Ausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen zu überweisen. — Sie sind damit einverstanden.

Dann rufe ich auf Punkt 2 e der Tagesordnung: Erste Lesung des

Entwurfs eines Bayerischen Sammlungsgesetzes (Beilage 3030)

Es handelt sich um eine Regierungsvorlage. Auch sie soll von der Staatsregierung nicht begründet werden. Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich Ihnen vor, diesen Gesetzentwurf dem Ausschuß für sozialpolitische Fragen und für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen und Kriegsfolgegeschädigten sowie dem Ausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen zu überweisen. Letzterer soll die Sache als Fachausschuß, nicht nur zur rechtlichen Überprüfung behandeln. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Dann rufe ich auf Punkt 2 f der Tagesordnung: Erste Lesung des

Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes (Beilage 3031)

Diese Regierungsvorlage soll von der Regierung offensichtlich nicht begründet werden. Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich Ihnen vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen zu überweisen. — Sie sind damit einverstanden.

Ich rufe dann auf Punkt 2 g der Tagesordnung: Erste Lesung des

Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (Beilage 3032)

Es handelt sich um eine Regierungsvorlage. Wird dieser Gesetzentwurf von der Staatsregierung begründet? — Das ist nicht der Fall. Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich Ihnen vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuß für sozialpolitische Fragen und für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen und Kriegsfolgegeschädigten sowie dem Ausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen zu überweisen. — Es erhebt sich kein Widerspruch.

Ich rufe auf Punkt 2 h der Tagesordnung: Erste Lesung des

Entwurfs eines Gesetzes zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nicht-jagdbaren wildlebenden Tiere (Beilage 3033)

Es handelt sich um eine Regierungsvorlage. Soll der Gesetzentwurf begründet werden? — Das ist nicht der Fall. Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen zu überweisen. — Sie sind damit einverstanden.

Ich rufe auf Punkt 2 i der Tagesordnung: Erste Lesung des

Antrags des Bayerischen Senats betreffend Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Berufsschulen und Berufsaufbauschulen (Anlage 52)

Ich eröffne hierzu die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, diesen Gesetzentwurf dem Ausschuß für kulturpolitische Angelegenheiten, dem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Ausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen zu überweisen. — Das Hohe Haus ist mit den Überweisungen einverstanden.

Ich rufe dann auf Punkt 3 der Tagesordnung:

Ersatzwahl eines nichtberufsrichterlichen Mitglieds zum Verfassungsgerichtshof

Die Fraktion der Gesamtdeutschen Partei schlägt vor, an Stelle des zur FDP übergetretenen Abgeordneten Dr. Paul Wüllner den Abgeordneten Dr.

(Präsident Hanauer)

Wilfried Keller als nichtberufsrichterliches Mitglied des Verfassungsgerichtshofs zu wählen.

Ich schlage vor, die Wahl in einfacher Form vorzunehmen. — Hierzu stelle ich die Zustimmung des Hohen Hauses fest.

Wer mit der Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Wilfried Keller zum nichtberufsrichterlichen Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs einverstanden ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Wahl ist einstimmig vorgenommen.

Dann rufe ich auf Punkt 4 der Tagesordnung:

Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Sichler

Über die Verhandlungen des Ausschusses für die Geschäftsordnung und Wahlprüfung (Beilage 2951) berichtet der Herr Abgeordnete Bezold. Ich erteile ihm das Wort.

Bezold (FDP), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie wissen, daß die Dinge schon von Teil im Landtag besprochen worden sind, und zwar auch außerhalb des Geschäftsordnungsausschusses. Sie wissen auch, daß der Geschäftsordnungsausschuß Gelegenheit genommen hat, sich mit dieser Materie zweimal zu befassen, einmal am 16. Februar 1962, dann am 23. März 1962.

Die tatsächlichen Grundlagen des Gegenstands und der Befassung sind ein Antrag des Justizministeriums an das Hohe Haus, die Immunität des Herrn Abgeordneten Sichler aufzuheben. Es sind zwei Gründe dafür angeführt. Der Herr Kollege Sichler hat in einem — ich will mich vorsichtig ausdrücken — Presseprodukt — damit habe ich gar nichts vorweggenommen —, das er auch als Redakteur verantwortlich gezeichnet hat, auf Artikel des Herrn Kapfinger in Passau sehr scharf geantwortet. Er hat eine Antwort gegeben, die nach Meinung des Berichterstatters des Ausschusses, der ich damals war, außerordentlich stark an eine Beleidigung hingeht.

Es war schon in der ersten Ausschusssitzung die Frage, ob man hinsichtlich dieses Tatbestands der Beleidigung, die im Zusammenhang mit der Aufregung der Wahlgeschäfte und des Wahlkampfes erfolgte — allerdings schriftlich; bei mündlichen Beleidigungen hatte sich der Landtag immer auf den Standpunkt gestellt, die Immunität sei nicht aufzuheben —, die Immunität aufheben soll oder nicht. Es mußte auch schon in der ersten Ausschusssitzung die Frage geprüft werden, ob — wie die Staatsanwaltschaft und das Justizministerium anzunehmen scheinen — ein Sachzusammenhalt im Sinne der Idealkonkurrenz vorliegt oder nicht. Die Entscheidung war relativ einfach, weil der Ausschuß bei seiner ersten Beratung mit Stimmenmehrheit beschlossen hatte, die Immunität nicht aufzuheben.

Der Ausschußbericht sollte im Landtag behandelt werden. Er ist dann — ich glaube, auf Antrag der

Fraktion der Sozialdemokratischen Partei — noch einmal an den Ausschuß zurückverwiesen worden. Nun hat sich der Ausschuß, dessen Beratungen die gleichen Fragen zugrunde lagen, ein zweites Mal damit beschäftigt und die gleichen Fragen geprüft. Er hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß es nicht seine Sache sein könne, nachzuprüfen, ob Idealkonkurrenz oder Realkonkurrenz vorliege, also zwei voneinander getrennte Tatbestände. Dabei ist zu bemerken, daß hinsichtlich des einen Tatbestands, nämlich des Tatbestands einer etwaigen Verletzung des Pressegesetzes, der Herr Abgeordnete Sichler selbst die Aufhebung der Immunität beantragt hat, während er hinsichtlich des Tatbestands der Beleidigung diesen Antrag nicht stellte, sondern im Gegenteil vom Mitberichtersteller beantragen ließ, die Immunität nicht aufzuheben.

Ich habe als Berichterstatter die Meinung vertreten, nachdem es sich um schriftliche Äußerungen handelte, müßte die Immunität aufgehoben werden. Ich habe weiter die Auffassung vertreten, daß es sich um Idealkonkurrenz, also um einen Tatbestand, mit dem zwei Gesetze verletzt seien, handle.

Der Ausschuß hat dann beschlossen, die Immunität des Herrn Abgeordneten Sichler hinsichtlich der beiden Tatbestände aufzuheben. Es ist meine Pflicht, Sie zu bitten, sich dem Votum des Ausschusses anzuschließen.

Präsident Hanauer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hoegner.

Dr. Hoegner (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Namens der Sozialdemokratischen Fraktion und mit Zustimmung des Herrn Abgeordneten Sichler beantrage ich die Aufhebung der Immunität bezüglich der behaupteten Verletzung einer Bestimmung des Bayerischen Pressegesetzes.

Präsident Hanauer: Meine Damen und Herren! Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hoegner enthält eine Modifikation und eine Einschränkung des Votums des Ausschusses. Ich darf deshalb den Antrag in dieser Formulierung zuerst zur Abstimmung stellen.

Wer diesem eben bekanntgegebenen Antrag beipflichtet, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — 2 Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — 2 Stimmenthaltungen. Bei 2 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen ist der Antrag angenommen.

Ich rufe auf Punkt 5 der Tagesordnung:

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Herrn Landgerichtsrats Dr. Erwin Bender in Artelshofen, Lkr. Hersbruck, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101)

Über die Beratungen des Ausschusses für Verfassungsfragen und Rechtsfragen (Beilage 3024) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Fischer. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Verfassungsbeschwerde des Herrn Dr. Erwin Bender liegt folgender **Sachverhalt** zugrunde: Das Bayerische Besoldungsgesetz von 1955 sah bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Beamten und Richtern, die unter das Gesetz zu Artikel 131 fallen, auch eine Anrechnung der Zeit vor, die sie im Vorbereitungsdienst vom 8. Mai 1945 bis zu ihrer Wiedereinstellung oder Anstellung verbracht hatten. Diese Bestimmung ist in dem am 1. April 1957 in Kraft getretenen Besoldungsgesetz nicht mehr enthalten. Der Beschwerdeführer sieht darin einen Verstoß gegen das in der Verfassung geschützte Recht der **Wahrung des Besitzstandes** und damit des Eigentumsrechts. Er verlangt, daß die Lücke durch einen Zusatz zu Artikel 27 des jetzt geltenden Bayerischen Besoldungsgesetzes ausgefüllt werde.

Die Rechtsprechung des **Bundesverfassungsgerichts** hat für Beamte eine Besitzstandswahrung nicht anerkannt. Die Eigentumsgarantie des Artikels 103 Absatz 1 der Bayerischen Verfassung und des Artikels 14 des Grundgesetzes kann nicht auf vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten und Richter angewendet werden. Diese Ansprüche haben nämlich ihre Grundlage in dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das in Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes gesondert geregelt ist. Im übrigen hat der Beschwerdeführer übersehen, daß nach Artikel 25 Absatz 3 des jetzigen Besoldungsgesetzes der Beamte, soweit sich das Grundgehalt durch die Neuregelung gegenüber der Regelung von 1955 vermindert hat, einen Anspruch auf eine Ausgleichszulage besitzt.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat einstimmig folgendes beschlossen:

- I. Der Landtag beteiligt sich am Verfahren.
- II. Es wird beantragt, die Klage abzuweisen.
- III. Als Vertreter des Landtags wird Abg. Dr. Karl Fischer bestimmt.

Ich bitte, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Hanauer: Ich bitte diejenigen, die dem beitreten wollen, um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig so beschlossen.

Wir kommen jetzt zu Punkt 6 der Tagesordnung. Eigentlich müßten jetzt zur Einstimmung Waldhörner ertönen. Aber mir fehlt leider die musikalische Umrahmung.

Ich rufe auf: **Zweite Lesung zum**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes (Beilage 2853)

Es handelt sich um eine Regierungsvorlage. Über die Verhandlungen des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (Beilage 3034) berichtet der Herr Abgeordnete Werner. Ich erteile ihm das Wort.

Werner (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Aus-

schuß für Ernährung und Landwirtschaft befaßte sich in seiner 56., 57. und 58. Sitzung am 29. März, 3. April und 5. April mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes, den Sie auf Beilage 2853 finden. Berichterstatter war ich selbst, Mitberichterstatter der Herr Abgeordnete Steuer.

Nach Aufruf des Gesetzentwurfs fand im Ausschuß eine allgemeine Aussprache statt, in der ich als Berichterstatter unter anderem ausführte, daß wir in Bayern nach 1945 im Bayerischen Landtag mehrmals an der Jagdgesetzgebung gearbeitet haben und daß nunmehr mit diesem Änderungsgesetz die Gesetzgebung für die nächste Zeit wohl einen Abschluß finde. Das letzte Jagdgesetz von 1958 habe überall Anklang gefunden. Viele Bundesländer hätten sich sogar mancher Neuerung daraus angeschlossen und vieles übernommen. Das Gesetz würde also, für sich betrachtet, keine Veranlassung bieten, Änderungen daran vorzunehmen. Die nunmehr vorliegende Novelle habe weitgehend nur die Aufgabe, einige unbedingt notwendige **Anpassungen an das inzwischen ergangene Änderungsgesetz zum Bundesjagdgesetz von 1961** herbeizuführen.

Bei der nunmehr vorzunehmenden Novellierung sei, genauso wie damals bei Erlass des Gesetzes, von dem **Grundsatz** auszugehen, daß für den Gesetzgeber eine große Verpflichtung bestehe, den Bestand an freilebendem Wild als wertvolles Kulturgut in seiner Art und seinem Umfang zu erhalten und nachkommenden Geschlechtern zu überliefern.

Der zweite, wesentliche Grundsatz, von dem die Jagdgesetzgebung immer auszugehen habe, sei, daß durch die Bejagung der Wildbestand den Bedürfnissen der Landeskultur angepaßt werde, also keine Überhege zum Schaden der Land- und Forstwirtschaft betrieben werden dürfe.

Neben den notwendigen und zwangsläufigen Anpassungen an das Bundesjagdgesetz von 1961 enthalte der vorliegende Entwurf auch einige **sachliche Änderungen**, deren Notwendigkeit sich in der Zwischenzeit herausgestellt habe. Hierbei handle es sich insbesondere um das Jagen in der näheren Umgebung von Fütterungsstellen, Erleichterungen hinsichtlich der Drück- und Riegeljagd auf Rotwild, das Schießen vom Kraftfahrzeug aus und die Frage der Reviergröße.

Der Mitberichterstatter zitierte § 3 Absatz 1 und § 1 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes, die seiner Ansicht nach die wesentlichsten Grundgedanken für die Jagdausübung enthalten. Es dürfte im Interesse der Jägerschaft selbst liegen, daß es nicht etwa auf Grund eines zu hohen Wildbestandes zu Differenzen mit den Grundstückseigentümern komme. Außerdem lasse sich bei einer Überhege kein gesunder Wildbestand erzielen. **Schwerpunkte** der vorliegenden Novelle seien seiner Ansicht nach die Angliederungsregelung in Artikel 8, die Erleichterungen im Rahmen des Artikels 19, die Fragen des Schießens vom Auto aus oder in der Umgebung von Fütterungsstellen.

Herr Ministerialrat Olearius begründete die Notwendigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfs im

(Werner [CSU])

Sinne der allgemeinen Ausführungen der amtlichen Begründung.

Abgeordneter Wölfel bemerkte, das Jagdgesetz enthalte keine Bestimmungen, die von einem weidgerechten Jäger als Erschwernis empfunden würden. Für sie bräuchte man an und für sich überhaupt kein Gesetz. Gesetzliche Bestimmungen würden lediglich benötigt, um die bloßen Schiesser, die keine Freunde der Natur und des Wildes seien, in Schranken zu halten.

Weiter sprach dann zu der Sache noch der Abgeordnete Kiene. Er ging vor allem auf seinen Antrag, den er zu stellen gedachte, ein, nämlich zu Artikel 8 Absatz 2, der folgenden Wortlaut hat:

Bäuerliche Eigenjagdreviere im Hochgebirge mit seinen Vorbergen, die vor 1933 bereits bestanden haben, umfassen eine Mindestgröße von 136 ha.

Mit diesem Antrag befaßte sich der Ausschuß dann in der nächsten Sitzung.

Darauf wurde in die Einzelberatung eingetreten. Als Berichterstatter stellte ich zur Diskussion, den Artikel 1 durch Übernahme eines Satzes aus der Präambel des alten Gesetzes zu erweitern. Der Vorsitzende meinte, daß diese Anregung außerhalb des engeren Themas der Beratung, nämlich der Beratung über den vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung, liege, und bat, die Anregung bis zum Schluß der Lesung zu vertagen. Wegen des chronologischen Aufbaus möchte ich aber doch gleich auf diese Präambel eingehen. Sie hat folgenden Wortlaut:

Entsprechend seiner geschichtlichen Entwicklung wird das Jagdrecht als unantastbares, im Grundeigentum liegendes Privatrecht anerkannt, seine Ausübung und damit in gewissem Umfang das Privateigentum selbst unter die Bestimmungen des öffentlichen Rechts gestellt und im Rahmen des seit mehr als 100 Jahren bewährten Reviersystems Beschränkungen unterworfen.

Dazu machten Ausführungen Herr Ministerialrat Olearius, Herr Ministerialdirektor Dr. Woelfle, die Abgeordneten Maag, Seifert und der Mitberichterstatter. — In der Abstimmung wurde diese Präambel oder dieser Zusatz zu Artikel 1 mit Mehrheit gegen 3 Stimmen angenommen.

Es konnten dann die in § 1 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen wie folgt jeweils einstimmig oder mit größerer Mehrheit entschieden werden:

Ziffer 2 unverändert, Ziffer 3 unverändert, Ziffer 4 unverändert.

Dann soll dem Artikel 8 Absatz 2 folgender Satz angefügt werden:

Eigenjagdreviere im Hochgebirge mit seinen Vorbergen, die vor 1933 bereits bestanden haben, umfassen eine Mindestgröße von 136,28 ha (400 Tagwerk).

Dieser Beschluß kam mit Mehrheit zustande und entspricht dem zuvor vom Herrn Abgeordneten Kiene gestellten Antrag.

Die Änderungen der Gesetzesvorlage zu Artikel 12 Absatz 2, Artikel 14 und Artikel 16 wurden unverändert angenommen.

Bei Artikel 19 soll Absatz 2 Nummer 2 folgende Fassung erhalten: Verboten ist . . .

2. auf Hochwild, ausgenommen Gams- und Auerwild, Büchsenpatronen mit Kaliber über 6,5 mm zu verwenden, deren Geschossgewicht nicht mindestens 8 Gramm und deren Auftreffwucht auf 100 Meter (E 100) nicht mindestens 200 Meterkilogramm beträgt;

Dann soll Absatz 2 Nummer 9 von Artikel 19 folgende Fassung erhalten:

9. jagdbare Tiere aus Kraftfahrzeugen aller Art zu erlegen;

Dies stellt eine Änderung des Regierungsentwurfs dar. Es wurden hierzu längere Ausführungen gemacht. Der Ausschuß kam mit großer Mehrheit zu der eben verlesenen Formulierung.

Ein weiterer Beschluß des Landwirtschaftsausschusses betrifft den Absatz 2 Nummer 14 — das ist Buchstabe i —, die folgende Fassung erhalten soll:

14. die Jagd unter Verwendung von Sprengstoffen, elektrischem Strom, Schußwaffen mit Schalldämpfern oder von Betäubungs- und Lähmungsmitteln auszuüben; die Jagdbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dem Verbot der Verwendung von Betäubungs- und Lähmungsmitteln zulassen.

Unter Buchst. k wird gesagt:

Die bisherigen Nummern 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13 und 14 des Absatzes 2 werden die Nummern 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11.

Das ist lediglich eine redaktionelle Änderung.

Die Änderungen des Artikels 20 wurden unverändert angenommen, ebenso die des Artikels 21.

Die Änderungen im Regierungsentwurf zu den Artikeln 27 und 37 wurden ebenfalls unverändert angenommen.

In der Überschrift zum IX. Abschnitt des Bayerischen Jagdgesetzes haben wir eine Änderung vorgenommen. Im Regierungsentwurf heißt es: „Jagdbehörden und Vereinigungen der Jäger“. Der Ausschuß beschloß mit Mehrheit folgende Überschrift: „Jagdbehörden und Landesjagdverband“.

Zu Buchstabe b — Artikel 39 Absatz 5 — wurde analog hierzu die Änderung beschlossen:

In der vierten Zeile sind die Worte „von Vereinigungen der Jäger“ durch die Worte „des Landesjagdverbandes“ zu ersetzen.

Nummer 15:

Artikel 41 Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Zulassung von Fanggeräten nach Artikel 19 Absatz 2 Nr. 4 und für Ausnahmen nach Artikel 19 Absatz 2 Nr. 11;“

Nummer 16 blieb unverändert, Nummer 17 ist unverändert, 18 ebenfalls unverändert, 19 unver-

(Werner [CSU])

ändert, 20 unverändert, ebenso der § 2 mit der Änderung des Wildpretgesetzes und die §§ 3 und 4.

Der Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft überließ es dem Plenum, das Datum des Inkrafttretens einzusetzen.

Ich möchte das Hohe Haus bitten, den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft zu dem Änderungsgesetz zum Bayerischen Jagdgesetz beizutreten.

Präsident Hanauer: Über die Beratungen des Ausschusses für Verfassungsfragen und Rechtsfragen (Beilage 3034) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Merk. —

Sollte er nicht im Saal sein, dann bitte ich, für sofortige Beorderung Sorge zu tragen. —

(Abg. Nerlinger: Er war gerade noch hier!)

Herr Abgeordneter Dr. Merk, Sie haben bereits seit einiger Zeit das Wort, ohne davon Gebrauch zu machen.

(Abg. Gabert: Die beste Rede!)

Dr. Merk (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich hoffe, daß die kurze Atempause Ihnen allen gut getan hat zur Erholung für die weiteren Strapazen der Beratung.

(Abg. Bezold: Ich hoffe, wir hören bald auf!)

Der Ausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen hat sich in seiner 184. Sitzung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf befaßt. Nach der ausführlichen Berichterstattung des Herrn Kollegen Werner — die allerdings doch nicht so weit ausholend war, wie ich gerechnet hatte, so daß ich mich verspätet habe — darf ich mich beschränken auf die Änderungen, die der Rechts- und Verfassungsausschuß vorgeschlagen hat.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß regt an, die **Präambel** in § 1 Nummer 1 des Gesetzes zu streichen, und zwar deswegen, weil einmal die Grundgedanken, die in dieser Präambel ausgedrückt sind, bereits in den Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes enthalten und somit überflüssig sind — es sind das die §§ 3 Absatz 1 und 1 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes —, und zum anderen, weil die Formulierung „in gewissem Umfang“ ein rechtlich nicht näher definierter und damit auch nicht zweckmäßiger Begriff ist, der lediglich zu Unklarheiten Anlaß geben könnte.

Weiter regte der Verfassungsausschuß gegen eine Stimme bei zwei Stimmenthaltungen aus verfassungsrechtlichen Bedenken an, die **Ziffer 5** der Beschlüsse des Landwirtschaftsausschusses wieder zu streichen. Es ginge nicht an, wurde im Rechts- und Verfassungsausschuß argumentiert, die Eigenjagdreviere, die vor 1933 bestanden haben, hinsichtlich ihrer Größe anders zu behandeln als die Flächen, die als zusammenhängendes Eigentum in gleicher Größe nach 1933 durchaus entstanden sein können. Eine Klage wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vor dem Verfassungsgericht hätte zweifellos Erfolg.

Weiter regt der Rechts- und Verfassungsausschuß zu **Nummer 9 Buchst. a** der Beschlüsse des Landwirtschaftsausschusses an, die Ausnahme „ausgenommen Gams- und Auerwild“ herauszunehmen und dafür in einem Nachsatz zu bestimmen, daß für Gams- und Auerwild § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchst. b des Bundesjagdgesetzes gilt. Wenn es bei der Formulierung des Beschlusses des Landwirtschaftsausschusses bleibe, stehe diese Bestimmung möglicherweise in Widerspruch mit § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchst. b des Bundesjagdgesetzes, der nach seinem Absatz 2 zwar erweitert, nicht aber eingengt werden kann.

Ferner regt der Rechts- und Verfassungsausschuß eine Neuformulierung des **Buchst. h** der **Nummer 9** an, um diese Bestimmung dem Naturschutzergänzungsgesetz anzupassen, das heute in erster Lesung behandelt wurde, das sich aber nur auf die nicht-jagdbaren wildlebenden Tiere bezieht, während für die jagdbaren Tiere die Bestimmungen des Bayerischen Jagdgesetzes maßgebend sind. Es handelt sich also um eine notwendige Ergänzung, um insoweit die Einheitlichkeit zu wahren.

Der Änderungsvorschlag zu **Buchst. i** der **Nummer 9** von § 1 ist lediglich eine Berichtigung des an sich schon vom Landwirtschaftsausschuß gefaßten Beschlusses; es war lediglich im Sonderdruck vergessen worden, das Wort „Gasen“ in der vom Landwirtschaftsausschuß bereits beschlossenen Fassung einzufügen.

Zu § 1 **Nummer 14** der Beschlüsse des Landwirtschaftsausschusses regt der Rechts- und Verfassungsausschuß an, die Regierungsvorlage wiederherzustellen. Der Landwirtschaftsausschuß wollte an die Stelle der „Vereinigungen der Jäger“ den „Landesjagdverband“ gesetzt haben. Der Landesjagdverband ist aber eine private Vereinigung ohne besonderen öffentlichen Charakter und ohne besonderen öffentlichen Auftrag. Er würde durch seine Erwähnung im Gesetz anderen möglichen und denkbaren privaten Vereinigungen gegenüber privilegiert werden, was aber nach dem Grundrecht der Vereinigungsfreiheit nicht möglich ist. Es wird also angeregt, insoweit die Regierungsvorlage wiederherzustellen und statt vom „Landesjagdverband“ wiederum von den „Vereinigungen der Jäger“ zu sprechen.

Als letzte Änderung regt der Rechts- und Verfassungsausschuß an, den Termin für das **Inkrafttreten** des Gesetzes nicht auf den 1. April 1962, sondern auf den 1. September 1962 zu verlegen, da in diesem Gesetz auch Ordnungswidrigkeitstatbestände formuliert sind, die nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden können. Um Schwierigkeiten zu vermeiden, wird also der Termin 1. September 1962 angeregt.

Ich bitte Sie, bei der Abstimmung den Beschlüssen des Rechts- und Verfassungsausschusses Rechnung zu tragen.

Präsident Hanauer: Wortmeldungen zur allgemeinen Aussprache — liegen nicht vor. Ich schließe die allgemeine Aussprache.

(Präsident Hanauer)

Wir treten in die Einzelberatung gemäß § 60 der Geschäftsordnung ein. Der Abstimmung liegt zugrunde die Zusammenstellung auf Beilage 3034 mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft und des Ausschusses für Verfassungsfragen und Rechtsfragen.

Ich eröffne die Aussprache über § 1 und bitte um Ihr Einverständnis, folgendermaßen verfahren zu dürfen: Ich werde die Nummern dieses § 1 — es sind insgesamt 20 — jeweils dann gesondert aufrufen, wenn Änderungen zur Debatte stehen, aber jeweils mehrere gemeinschaftlich zur Abstimmung stellen, wenn sie sich in unveränderter Form aneinanderreihen.

Ich rufe zunächst auf die Einleitung. Sie ist unverändert. Ich bitte um Zustimmung durch Handzeichen. — Darf ich die Gegenprobe feststellen? — Stimmenthaltungen? — Einstimmig so beschlossen.

Es soll dann nach dem Ausschlußbeschuß des Landwirtschaftsausschusses eine Ziffer 1 vorausgesetzt werden und dem Artikel 1 des Gesetzes ein besonderer Satz angefügt werden. Der Ausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen hat beschlossen, diesen Zusatz aus rechtlichen und auch aus systematischen Gründen zu streichen. Ich muß deshalb unter Hinweis auf diesen Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses nun über den Beschluß des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft abstimmen lassen, nachdem er ja damit noch nicht beseitigt ist. Ich bitte also um Handerheben durch diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die der Formulierung der Ziffer nach dem Beschluß des Ernährungsausschusses ihre Zustimmung geben wollen. Ich betone aber nochmals, daß der Rechts- und Verfassungsausschuß rechtliche Einwendungen erhoben hat. Ich bitte um ein Handzeichen, wenn jemand trotzdem für die Aufnahme dieser Bestimmung ist. — 17. Ich bitte um die Gegenprobe.

(Zuruf)

— Herr Kollege Kiene war noch dafür? Gut. 18 Gegenstimmen. Die Mehrheit ist für die Ablehnung. Stimmenthaltungen? — Bei 18 Stimmen für die Annahme und bei 9 Stimmenthaltungen ist der Antrag mit Mehrheit abgelehnt.

Ich darf vielleicht hier feststellen, daß sich dann bei der endgültigen Formulierung des Gesetzes die entsprechende Ziffer 2 und folgende jeweils nach oben verschieben. Ich bleibe aber jetzt beim Aufruf bei den Nummern der rechten Kolonne, um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen.

Ich rufe auf Ziffer 2 bis 4, die unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen sind, und bitte um Handzeichen, wer dem zustimmen will. — Ich danke. Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig beschlossen.

Es soll nun nach dem Beschluß des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft eine Ziffer 5 eingesetzt werden betreffend die Größe der Eigenjagdreviere im Hochgebirge. Der Ausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen hat den Be-

schluß gefaßt, diese Ziffer 5 wieder zu streichen. Es wird mir außerdem bekanntgegeben, daß die Antragsteller, die diese Einschaltung der Ziffer 5 in die Gesetzesvorlage und damit in den Artikel 8 des Gesetzes beantragt haben, diesen ihren Antrag zurückziehen. Es handelt sich um den Antrag Kiene und Genossen der SPD-Fraktion. Ich muß aber trotzdem, nachdem der Beschluß des Landwirtschaftsausschusses uns hier zur Abstimmung vorliegt, über diesen Antrag abstimmen lassen, weil er mit der Zurücknahme des Antrags nicht hin-fällig geworden ist; er wurde durch den Beschluß des Ausschusses selbstständig.

Ums Wort bittet der Herr Abgeordnete Neuner.

Neuner (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus! Im Bundesjagdgesetz ist bestimmt, daß für Eigenjagdreviere eine Größe von 75 Hektar festgesetzt werden soll. Die Länder können abweichend von dieser Rahmenbestimmung andere Flächengrößen festsetzen. Bayern hat bei der letzten Beratung des Bayerischen Jagdgesetzes für die **Eigenjagdreviere im Hochgebirge** eine Fläche von 300 Hektar festgesetzt. Der Landwirtschaftsausschuß hat nun einer Veränderung dieser Flächengröße auf 136 Hektar unter einer gewissen Bedingung zugestimmt. Nun hat der Rechts- und Verfassungsausschuß — meines Erachtens auch zu Recht — hier eine Beanstandung, und zwar sagt er: es würde dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Ich stelle deshalb den Antrag, in Ziffer 5 die Worte:

„, die vor 1933 bereits bestanden haben,“ zu streichen und damit die Flächen der Eigenjagdreviere im Hochgebirge allgemein, grundsätzlich auf 136 Hektar festzusetzen.

Meine verehrten Damen und Herren! Ich begründe diesen Antrag damit: Auch dem bäuerlichen Betriebsinhaber mit einem Betrieb von etwa 400 bayerischen Tagwerken gleich 136 Hektar kann wohl nicht abgesprochen werden, daß er, wenn er selber die Voraussetzung erfüllt, um Jäger zu sein, also die Jagdprüfung abgelegt hat, auf diese seine eigene Jagd gehen darf. Ich bitte, aus diesen Gründen dem Änderungsantrag auf 136 Hektar im Hochgebirge die Zustimmung zu erteilen.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident Hanauer: Das war nicht ganz klar. — Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Nerlinger.

Nerlinger (BP): Meine sehr verehrten Herren Kollegen, Hohes Haus! Ich möchte Sie herzlich bitten, diesen Antrag abzulehnen und dieses Gesetz so zu belassen, wie es 1958 in langer Arbeit beschlossen wurde. Ich will nicht sagen, daß es das beste Jagdgesetz ist, aber es ist immerhin das beste, das wir im Bundesgebiet haben.

Und nun zu dem Antrag, die **Eigenjagdreviere im Hochgebirge** wieder auf 136 Hektar festzusetzen. Das bedeutet jagdlich wahrhaftig einen Rückschritt, bei dem sich das Jagdland Bayern gegenüber Österreich direkt blamieren müßte. Ich kenne das österreichische Jagdgesetz und weiß, wie das dort ge-

(Nerlinger [BP])

handhabt wird. Im Hochgebirge verbietet ein kleines Revier mittendrin in einem arrondierten Gebiet jede Aufartung des Wildstandes. Ich sage Ihnen ein Beispiel: Im Eibsee-Gebiet — Herr Kollege Neuner, wir haben uns vorhin darüber unterhalten — hätte der Besitzer eine eigene Jagd; der Staatswald geht außen herum. Die Jäger füttern und der Staat gibt das Geld aus. Wenn schon der Wildstand verringert werden soll, darüber entscheiden ja die unteren Jagdbehörden, vom Hegerring angefangen, dann möchte man wenigstens in der Aufartung des Wildes ein gesundes und starkes Wild sehen. Man möchte praktisch — das tun wir ja alle — das Gelumpe wegschießen und eine richtige Aufartung, einen gesunden Wildstand haben. Das können Sie niemals, wenn Sie in einer gepflegten Jagd, sei es vom Staat oder von einem Pächter, der viel Geld für die Jagd ausgibt und auch den einheimischen Berufsjäger zahlt und sich um einen gesunden Wildstand Mühe gibt, das tun. Das wäre in diesem Falle unmöglich, meine lieben Kollegen. Denn, um ein Beispiel zu geben, es hat einer eine Alm droben und sagt, ich mache die Jägerprüfung und will auch auf die Jagd gehen, dann kann er auf die Jagd gehen als Eigenjagdbesitzer, und zwar jederzeit, wenn er sich mit dem Pächter abstimmt oder mit dem, der die Jagd arrondiert hat. Aber es soll nicht so sein, daß man die Fremden oder irgend jemand hinaufzieht und daß man jeden Hirsch, der durchzieht, schießt. Er zieht durch, weil er viel weiter zieht als das Rehwild, der Hirsch steht auf, zieht durch einen schmalen Streifen durch, und der, der zuerst kommt, wird geschossen,

(Heiterkeit)

nicht der, der weggehört. Wenn z. B. die Weidefläche eines Bauern geringer wird und er muß seinen Viehstand abbauen, dann wäre das genauso, wie wenn er in den Stall hineingeht und sagen würde: Eins, zwei, drei, vier — zum Metzger! Der Bauer wird sich wohl überlegen, was er zum Metzger bringt, und genauso überlegt sich das der Schütze. Wir sind endlich so weit, man setzt sich zusammen; denn jetzt haben wir einen Hegerring. Leider ist es so, daß diejenigen, die es angeht, nicht kommen. Es ist so wie in der Kirche.

(Heiterkeit)

Und die anderen, die guten Willens sind und sich nun bemühen, etwas Ordentliches herzubringen, werden nicht gehört.

Dann kommt noch der Einwand, wir haben zu viel Wild. Über die Wilddichte kann man reden. Der Staatsforst ist bestimmt nicht derjenige, der da nicht gewaltig redet. Man soll aber den Abschluß, wie ich schon sagte, so vornehmen, daß ein guter, gesunder Wildstand erhalten bleibt, damit man draußen noch etwas sieht. Es ist bei weitem kein so großer Schaden, wie immer gesagt wird; denn bei diesen Bäumen, von denen wir heute in unseren königlichen Jagdrevieren leben, hat es früher viel mehr Hirsche gegeben, als es heute gibt. Man kann auch jederzeit über die Wilddichte sprechen, aber man soll nicht wieder mit diesem Streifen anfan-

gen. Das sind nämlich diese Herren Schützen, die von einer Grenze zur anderen schießen; das Alte kriegen sie nicht, das Junge, das recht dumm daher kommt, wird von demjenigen erschossen, der gerade seine Jägerprüfung gemacht hat.

(Heiterkeit)

Ich bitte Sie herzlich, diesen Artikel zu streichen und sich dem Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses anzuschließen.

(Abg. Kiene: Die Bauernjäger sind auch nicht dümmer als die anderen!)

— Ich habe nicht gesagt „Bauernjäger“, Herr Kollege Kiene; ich habe gesagt, derjenige, der seine Prüfung erst gemacht hat. Ich weiß bestimmt, daß es überall solche und solche gibt. Die gibt es bei den Abgeordneten und gibt es bei den Jägern und gibt es überall.

Präsident Hanauer: — Bei den Abgeordneten nur, wenn sie auf der Jagd sind!

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Werner.

Werner (CSU): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Herr Abgeordnete Neuner hat zwar gegenüber dem Beschluß des Landwirtschaftsausschusses eine Änderung der Fassung vorgeschlagen, aber ich muß Ihnen sagen, auch diese Abänderung kann niemals unsere Zustimmung finden; denn der Beschluß des Landwirtschaftsausschusses auf Grund des Antrags Kiene und Genossen ist nur mit ganz knapper Mehrheit zustande gekommen und bedeutet für unsere Jagdgesetzgebung in Bayern einen ganz wesentlichen Rückschritt.

Von den Verfechtern der Änderung wurde hauptsächlich angeführt, daß man früher — gemeint ist, vor 1933 — auch nur diese 136 Hektar im Gebirge gehabt hätte. Aber ich habe damals im Ausschuß schon und auch heute wieder mit Recht angeführt, daß man vor 1933, also bei der alten Gesetzgebung — Sie wissen ja, daß das erste bayerische Jagdgesetz von 1850 stammt — im Hochgebirge ganz andere Verhältnisse hatte als heute.

(Abg. Bezold: Auch andere Waffen!)

— Auch andere Waffen, sicherlich.

(Abg. Bezold: Mit dem Pfeil und Bogen!)

Damals hat man von dem Fremdenstrom, vom Fremdenverkehr, von den vielen Touristen, die wir heute haben, nichts gewußt. Wer war denn damals in den einsamen Bergen? Die Holzhauer und die Jäger, vielleicht ab und zu einmal ein Spaziergänger.

(Zurufe: Die Wilderer! — Die Hirsche!)

— Meinetwegen auch noch Wilderer. — Aber inzwischen haben sich die Dinge grundsätzlich geändert, und dieser Änderung müssen wir als Gesetzgebungsinstitut, wenn ich so sagen darf, auch Rechnung tragen. Das hat man gemacht beim ersten bayerischen Jagdgesetz nach 1945, nämlich 1949. Das haben wir nach reiflicher Überlegung und langen Beratungen in allen Ausschüssen in unserem zweiten Nachkriegsjagdgesetz vom 5. November 1958 wieder übernommen. Damals sind diese Grün-

(Werner [CSU])

de nicht genannt worden. Heute wird der Antrag so schön begründet mit „bäuerlichen Interessen“. Ich sage Ihnen, ich habe mir sagen lassen, daß hier keine hundert in ganz Bayern betroffen werden, also nur im **Hochgebirge** keine hundert, und daß von diesen hundert weit mehr nichtbäuerliche Grundstücksbesitzer sind als solche, die man als bäuerlich, als Waldbauern, ansprechen kann. Wie viele Privatleute haben sich in den letzten Jahren Waldgrundstücke im Gebirge mit einem schönen Revier darin gekauft, und nun stellen sie fest: Ja, 136 Hektar erreichen wir, jetzt haben wir plötzlich also auch noch ein Eigenjagdrevier.

So geht es nicht. So können wir unserer freilebenden Tierwelt nicht dienen. Dazu möchte ich auch noch ein paar Worte sagen. Meine sehr verehrten Damen und Herren, es geht hier nicht um die Jäger. Es geht hier auch weniger um die Jagd, sondern hier geht es wirklich um die **Erhaltung** unserer **freilebenden Tierwelt**. Wir haben nicht mehr überall Hirsche und Hochwild; die können wir nur noch im Hochgebirge haben. Deshalb müssen sich die Grundstücksbesitzer im Interesse der Allgemeinheit einige weitergehende Beschränkungen auferlegen lassen.

(Vereinzelter Beifall)

Wer ein bißchen Verständnis für Wild, für freilebende Tiere hat — und ich appelliere hier nicht an Jäger, sondern an alle unsere Bürger —, der weiß, daß gerade das **Hochwild** — es geht ja hier hauptsächlich um das Hochwild — sich nicht so standorttreu bewegt wie anderes Wild, sondern daß gerade das Rotwild am Tag oft kilometerweit, ja 10, 20 Kilometer weit wandert. Wenn an einem frühen Morgen meinetwegen Hirsche in so einem kleinen Jagdrevier festgestellt werden, dann befindet sich dieses Hirschrudel in wenigen Stunden schon -zig Kilometer weiter in einem ganz anderen Revier. Nun wissen Sie ja, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß wir den Abschluß unseres Schalenwildes und besonders des Hochwildes mit der Abschlußgenehmigung durch die untere Jagdbehörde geregelt haben, daß jeder Revierinhaber verpflichtet ist, eine Wildbestandsmeldung durchzuführen, und daß der Abschluß auf Grund der Bestandsmeldung von der unteren Jagdbehörde erfolgt. Wenn nun ein Besitzer eines kleinen Hochgebirgsjagdreviers von 136 Hektar einen Rotwildbestand meldet, so ist der einfach nicht wahr, weil er den nicht hat. Hier kann es sich nur um **Wechselwild** handeln, nur um Wild, das von anderen Revieren hin- und herzieht. Aber die untere Jagdbehörde ist gehalten, auf Grund seiner Meldung — und die kann er vielleicht dadurch begründen, daß er einmal ein Rudel gesehen hat, das durchgezogen ist — den Abschluß festzusetzen. Was ist die Folge davon? Von einer ordentlichen Jagdbewirtschaftung ist nicht mehr die Rede.

Ich möchte mich kurz fassen. Ich möchte Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, herzlich bitten, im Interesse unserer freilebenden Tierwelt dem Rückschritt, den der Antrag bedeutet, nicht beizupflichten, sondern es bei der alten Regelung

zu belassen, so wie wir das gute Jagdgesetz 1958 beschlossen haben.

(Beifall)

Präsident Hanauer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Dann kann ich die Jagd auf die Reviergröße im Hochgebirge abblasen und allmählich zur Feststellung der Strecke schreiten. Die Situation ist folgende: Es ist zunächst zur Ziffer 5 ein neuer **Abänderungsantrag** des Herrn Abgeordneten Neuner gestellt worden, der nicht mehr den Artikel 8 Absatz 2 betrifft, sondern in Artikel 8 Absatz 1 des Bayerischen Jagdgesetzes eine Änderung herbeiführen würde. Absatz 1 lautet:

Die Mindestgröße eines Eigenjagdreviers beträgt 81,755 ha, im Hochgebirge mit seinen Vorbergen 300 ha.

Der Antrag Neuner geht also dahin, in Artikel 8 Absatz 1 die Ziffer 300 durch 136,28 zu ersetzen. Diesen neuen Abänderungsantrag, der also auch vom ablehnenden Votum des Rechts- und Verfassungsausschusses erfaßt würde, darf ich augenblicklich zur Abstimmung stellen.

Wer dem Antrag Neuner beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — 21 Stimmen. Wer ist dagegen? — Überwiegende Mehrheit. — Stimmenthaltungen? — Bei 9 Stimmenthaltungen ist der Antrag abgelehnt.

Ich darf feststellen, daß damit auch der Antrag in Ziffer 5 als abgelehnt zu gelten hat und damit auch die Ziffer 5 wieder aus der Nummernfolge ausscheidet, so daß sich die weiteren Ziffern jeweils um zwei Punkte verändern.

Ich rufe auf die Ziffern 6 bis 8, die zur unveränderten Annahme empfohlen werden.

Ich bitte diejenigen um Handzeichen, die dem beitreten wollen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen!

Wir kommen nunmehr zur Ziffer 9. Hier ist zunächst auf Grund des Beschlusses des Ernährungs- und Landwirtschaftsausschusses folgende Formulierung des Artikels 19 Absatz 2 Nr. 2 vorgesehen:

2. auf Hochwild, ausgenommen Gams- und Auerwild Büchsenpatronen mit Kaliber über 6,5 mm zu verwenden, deren Geschossgewicht nicht mindestens 8 Gramm und deren Auftreffwucht auf 100 Meter (E 100) nicht mindestens 200 Meterkilogramm beträgt;

Dazu kommt ein Beschluß des Verfassungs- und Rechtsausschusses, der Abänderungen zu dieser Formulierung vorsieht. Es hat sich aber hier ein Irrtum eingeschlichen. Dazu hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Merk.

Dr. Merk (CSU): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist in der Zitierung des Satzes, den der Rechts- und Verfassungsausschuß der Nummer 2 des Absatzes 2 anzufügen empfiehlt, ein Fehler unterlaufen. Es darf nicht heißen:

... gilt § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BJG; sondern es muß an dieser Stelle heißen: „Buchst. a“.

(Dr. Merk [CSU])

In dem Buchstaben a ist jedoch nur auf das Gamswild Bezug genommen, nicht aber auf das Auerwild. Infolgedessen müßte dieser anzufügende Satz lauten:

für Gamswild gilt § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a BJJ;

„Auerwild“ können wir nicht anfügen, weil in dem Buchstaben a von Auerwild nicht die Rede ist, während oben, auch nach einer Erklärung des Herrn Landwirtschaftsministers, in dem eingefügten Satz auf die Worte „auf Hochwild, ausgenommen Gams- und Auerwild“ auch verzichtet werden kann, ohne daß dabei sachlich etwas passiert.

Ich darf also nochmals zusammenfassen: In dem eingeschobenen Satz in Absatz 2 Nummer 2 sind die Worte: „ausgenommen Gams- und Auerwild“ zu streichen, und es ist anzufügen:

für Gamswild gilt § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a BJJ.

Präsident Hanauer: Ich hoffe, daß Klarheit bei allen Experten, den Jägern und den Nichtjägern und dem zuständigen Ressort der Staatsregierung, vorhanden ist. Es würde also die soeben von mir verlesene Neuformulierung der Ziffer 2 gleichbleiben mit Ausnahme der Streichung der Worte: „ausgenommen Gams- und Auerwild“. Es werden hier also die beiden Wildgattungen Gams- und Auerwild gestrichen.

(Zuruf: Nur Auerwild! — Weitere Zurufe)

— Nein, nein, der Hinweis auf das Bundesjagdgesetz kommt erst noch. Es sind zwei Änderungen vom Rechts- und Verfassungsausschuß vorgeschlagen. Das eine ist in der Ziffer 2 die Streichung der Worte „ausgenommen Gams- und Auerwild“. Die Ausnahme für diese beiden Wildgattungen soll hier also gestrichen werden, so daß die Ziffer 2 beginnt:

„auf Hochwild Büchsenpatronen mit Kaliber über 6,5 mm zu verwenden, . . .“

Dann soll der Ziffer 2 nach dem Strichpunkt ein Halbsatz angefügt werden, der lautet:

für Gamswild gilt § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a BJJ;

Diese Verweisung kann sich nur auf Gamswild beziehen, weil im Bundesjagdgesetz in der angeführten Ziffer nur eine Sonderbestimmung für Gamswild enthalten ist.

(Abg. Dr. Merk: Jawohl, richtig!)

— Einmütige Klarheit im ganzen Hohen Haus! Dann kann ich über die Ziffer 9 a sowie über die Buchstaben b, c, d und e, die unverändert blieben, abstimmen lassen. Den Buchstaben f klammere ich bei der Abstimmung noch aus.

Ich bitte also um Abstimmung über die Buchstaben a bis e, und zwar bei Buchstabe a in der soeben bekanntgegebenen Formulierung. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen!

Nun zu Buchstabe f! Nach der Regierungsvorlage soll Absatz 2 Nr. 9 aufgehoben werden. Die

Ausschüsse haben beschlossen, die Ziffer 9 in folgender Fassung in das Gesetz einzusetzen:

9. jagdbare Tiere aus Kraftfahrzeugen aller Art zu erlegen;

Wer dieser Ziffer 9 Buchstabe f zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Zwei Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — Drei Stimmenthaltungen. Bei zwei Gegenstimmen und drei Stimmenthaltungen angenommen.

Buchstabe g ist unverändert. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Buchstabe h. Der Landwirtschaftsausschuß hat beschlossen, diesen Buchstaben unverändert anzunehmen. Der Ausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen hat eine eigene Neuformulierung vorgeschlagen, die da lautet:

13. Nester und Gelege des Federwilds zu beschädigen oder zu zerstören sowie seine Brutstätten, soweit nicht die Jagdbehörde mit Zustimmung des Jagd ausübungs berechtigten Ausnahmen zuläßt, zu beunruhigen. Vorschriften über das wissenschaftliche Bering von Federwild bleiben unberührt;

Wer dieser Formulierung des Rechts- und Verfassungsausschusses zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Es soll weiter ein Buchstabe i eingefügt werden, der auch die Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses erhalten hat mit dem Abmaß, daß lediglich ein Druck- oder Schreibversehen korrigiert werden soll; die Ziffer 14 beginnt nämlich mit den Worten:

die Jagd unter Verwendung von Sprengstoffen, Gasen, elektrischem Strom, Schußwaffen . . .

Wer diesem Buchstaben i der Ziffer 9 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Der bisherige Buchstabe i wird dann Buchstabe k; er enthält eine entsprechende Änderung der Nummernfolge. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Ich rufe auf die Ziffern 10, 11, 12 und 13 des § 1, die sämtlich zur unveränderten Annahme empfohlen sind, und bitte diejenigen um ein Handzeichen, die zustimmen wollen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Die Ziffer 14 — das ist die ursprüngliche Ziffer 12 — wurde zunächst vom Landwirtschaftsausschuß geändert. Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage wiederhergestellt, wonach aus Rechtsgründen statt „Landesjagdverband“ die unbestimmtere Formulierung „Vereinigungen der Jäger“ verwendet werden soll.

Wer der Regierungsvorlage in der ursprünglichen Fassung zustimmen will, den bitte ich um ein

(Präsident Hanauer)

Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Eine Gegenstimme. Stimmenthaltungen? — Eine Stimmenthaltung! Die Ziffer 14 ist nach dem Wortlaut der Regierungsvorlage angenommen.

In der Ziffer 15 wird der Artikel 41 Absatz 1 Nr. 1 in folgender Fassung zur Annahme vorgeschlagen:

1. die Zulassung von Fanggeräten nach Artikel 19 Absatz 2 Nr. 4 und für Ausnahmen nach Artikel 19 Absatz 2 Nr. 11;

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Die Teilziffern 16, 17, 18, 19 und 20 des § 1 sind zur unveränderten Annahme vorgeschlagen. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. —

(Abg. Werner: Wortmeldung!)

— Herr Abgeordneter, zu welcher Ziffer bitte?

(Abg. Werner: Zu Artikel 37.)

— Moment! Zu welcher Ziffer? — Artikel 37 ist ja Ziffer 13; den haben wir schon längst erledigt.

(Abg. Werner: Zu Artikel 37.)

— Eine Ziffer 37 habe ich nicht. Ich habe nur 20 Ziffern. Wenn es sich aber um Artikel 37 des Gesetzes — —

(Abg. Werner: Zu Artikel 47!)

— Zu Artikel 47 ist eine Änderung nicht vorgeschlagen.

(Abg. Werner: Dazu möchte ich eben einen Antrag stellen.)

— Dann, Herr Abgeordneter Werner, können wir doch über die von mir aufgerufenen Ziffern abstimmen.

(Widerspruch und verschiedene Zwischenrufe)

— Darf ich um Gehör bitten. Ich habe zur Abstimmung die Ziffern 16 mit 20 aufgerufen. Nur zu diesen kann jetzt eine Wortmeldung erfolgen. Herr Abgeordneter Werner, wenn Sie zu einem anderen Artikel, der in diesem Abänderungsgesetz gar nicht behandelt wird, einen Antrag stellen wollen, so kann dieser Antrag nicht jetzt gestellt werden, sondern erst nach Abschluß der Abstimmung. Ich rufe nochmals auf zur Abstimmung die Ziffern 16 mit 20, die zur unveränderten Annahme empfohlen sind. Ich bitte diejenigen um ein Handzeichen, die dem beitreten wollen. — Danke. Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Der Herr Abgeordnete Werner will nun einen Abänderungsantrag im Rahmen des § 1 stellen oder sich wenigstens dazu zum Wort melden. Bitte!

Werner (CSU): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte zu Artikel 47, der im Änderungsentwurf nicht angesprochen wird, folgenden Zusatz beantragen:

oder wenn die Größe der Jagdreviere verändert wurde.

Begründung: Eine Auflockerung dieser **Übergangsvorschrift** ist insoweit geboten, als durch

Eigentumsveränderungen oder durch behördliche Änderung der Gemeindegrenzen zugleich die Grenzen von Jagdrevieren verändert werden. Dadurch kann die Änderung oder die Aufhebung von Abrundungsmaßnahmen erforderlich werden, wozu nach Auffassung mehrerer Verwaltungsgerichte die Jagdbehörde auf Grund der jetzigen Fassung des letzten Halbsatzes nicht befugt ist. Deshalb ist die **Ergänzung** von Artikel 47 erforderlich. Wenn also in der Zwischenzeit Grenzänderungen vorgenommen wurden, sei es durch Zusammenlegung oder Auseinanderlegung oder durch ein Selbständigwerden von größeren Gemeinden — diese Fälle haben wir sehr häufig —, dann muß die untere Jagdbehörde die Möglichkeit haben, dieser Änderung zu entsprechen. Die Juristen haben in der letzten Zeit herausgeknobelt, daß nach dem jetzigen Wortlaut des Artikels 47 der Änderung nicht stattzugeben sei, wenn nicht dieser Schlußsatz angefügt wird, den ich Ihnen noch einmal vorlese:

oder wenn die Größe der Jagdreviere verändert wurde.

Deshalb bitte ich, diesem Zusatz zuzustimmen, der der Vervollkommnung unseres Jagdgesetzes dient.

(Abg. Dr. Hoegner: Das ist jetzt unmöglich. Das ganze Gesetz muß dann zurückverwiesen werden.)

Präsident Hanauer: Meine Damen und Herren! Es ist selbstverständlich jedem Abgeordneten im Rahmen der zweiten Lesung das Recht eingeräumt, zu einem Gesetz Zusatz- oder Ergänzungsanträge zu stellen. Sache des Hohen Hauses ist es natürlich dann, ob es bereit ist, über diese Anträge sofort zu diskutieren oder wegen solcher Anträge die ganze Angelegenheit zurückzuverweisen.

Zunächst hat aber das Wort der Herr Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer: Hohes Haus! Ich glaube, es trägt zur Klärung der Situation bei, wenn ich Ihnen den Artikel 47 in der bisherigen Fassung verlese. Er lautet:

Maßnahmen zur Abrundung sowie Angliederung von Jagdrevieren und Zusammenlegungen zu Gemeinschaftsjagdrevieren bleiben bestehen; die Jagdbehörde kann sie ändern oder aufheben, wenn Jagdpflege oder Jagdausübung dies zwingend erfordern.

Jetzt soll es auf Grund des Antrags weitergehen:

oder wenn die Größe der Jagdreviere verändert wurde.

Dieser Zusatz erscheint zweckmäßig. Ich möchte meinerseits die Annahme empfehlen.

(Abg. Haisch: Warum wurde dies nicht im Ausschuß gemacht?)

— Das ist eine andere Sache.

Präsident Hanauer: Meine Damen und Herren! Es ist immer bedauerlich, wenn völlig neue Bestimmungen bei der Novellierung eines Gesetzes erst im Rahmen der zweiten Lesung und dann dem Hohen Hause nicht einmal schriftlich formuliert vorgelegt werden und beraten werden sollen. Ich

(Präsident Hanauer)

glaube aber, daß das Anliegen des Antragstellers so überschaubar, so klar und durch die Worte des Herrn Staatsministers auch geklärt ist, daß es möglich sein müßte, in kurzer Rede und Gegenrede zu diesem Antrag Stellung zu nehmen, den ich selbstverständlich, weil formell ordnungsgemäß gestellt, zur Abstimmung bringen muß. Das würde bei der Formulierung des Abänderungsgesetzes dann die Einfügung einer Ziffer 21 — sie wird endgültig Ziffer 19 werden, weil zwei Ziffern weggefallen sind — bedeuten. Diese Einfügung würde lauten:

Dem Artikel 47 des Gesetzes wird angefügt: „oder wenn die Größe der Jagdreviere verändert wurde“.

So lautete der Antrag.

Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Ich darf über diese Einschaltung in das Gesetz — Ziffer 21 in der alten Ziffernfolge — abstimmen lassen. Wer der Anfügung beitrifft, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich danke. Die Gegenprobe. — 7 Gegenstimmen. — Stimmenthaltungen? — 12 Stimmenthaltungen. Der Antrag ist damit angenommen.

(Abg. Dr. Merk: Sie müßte zwischen Ziffer 17 und Ziffer 18 der alten Numerierung stehen.)

— Für das Protokoll: Diese Einfügung müßte zwischen Ziffer 17 und Ziffer 18 der alten Numerierung stehen. Nach der neuen Numerierung müßte sie als Ziffer 20 stehen und die Ziffer 20 zur Ziffer 21 werden. In der endgültigen Numerierung kommt sie wieder zurück zwischen Ziffer 18 und 19.

Die Beratung des § 1 ist damit abgeschlossen.

Ich rufe auf § 2, Aufhebung des Wildpretgesetzes. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Ich rufe auf § 3, die Ermächtigungsbestimmungen. Wer dem beitreten will, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

In § 4 wird auf Grund des Beschlusses des Ausschusses für Verfassungsfragen und Rechtsfragen vorgeschlagen, den Tag des Inkrafttretens mit dem 1. September 1962 festzusetzen. Wer diesem Vorschlag beitreten will, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Ebenfalls einstimmig angenommen.

Damit ist die Einzelabstimmung geschlossen. Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes.

Wir haben eine Änderung durch die Einfügung bei Artikel 47 beschlossen. Trotzdem liegt es beim Hohen Hause, zuzustimmen, die dritte Lesung unmittelbar anzuschließen. — Ich stelle fest, daß sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

Die dritte Lesung beginnt mit der allgemeinen Aussprache über die Grundsätze der Vorlage. Wortmeldungen liegen hierzu nicht vor. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Ich eröffne die Einzelberatung. — Auch dazu liegen mir keine Wortmeldungen vor. Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen damit zur Abstimmung in der dritten Lesung. Der Abstimmung liegen die Beschlüsse der zweiten Lesung zugrunde. Ich rufe auf den § 1 mit den Ziffern 1 mit 21 unter Hinweis darauf, daß durch den Beschluß in der zweiten Lesung die Ziffern 1 und 5 gestrichen wurden.

Ich rufe ferner auf § 2 —, § 3 —, § 4.

Wir kommen damit zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz, die unmittelbar erfolgen kann, wenn die Beschlüsse der zweiten Lesung in der dritten Lesung unverändert geblieben sind, was der Fall war. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Ich schlage dem Hohen Hause vor, die Schlußabstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Auch damit besteht Einverständnis.

Wer dem Gesetz in der soeben beschlossenen Form die Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Danke. Die Gegenprobe! — 2 Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — 2 Stimmenthaltungen. Das Gesetz ist bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen angenommen. Es hat den Titel:

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

Und damit Weidmannsheil!

(Heiterkeit — Mehrere Abgeordnete verlassen den Saal)

— Meine Damen und Herren, ich wüßte nicht, daß in der Sprache des Parlaments das Wort Weidmannsheil die Aufforderung zum Heimgehen enthält. Wenn ich, um in der Jägersprache zu bleiben, aufgerufen hätte: „Zum Sammeln blasen“, hätten Sie vielleicht recht gehabt.

(Erneute Heiterkeit)

Ich befürchte, daß meine Pläne, in der Tagesordnung fortzufahren, jetzt Schiffbruch erleiden könnten, möchte Sie aber doch bitten, einem Mitglied des Hohen Hauses einen Wunsch zu erfüllen. Der Herr Kollege Meier bat mich, heute noch den Punkt 10 a der Tagesordnung, der uns wahrscheinlich nicht lange aufhalten wird, aufzurufen, weil er morgen verhindert ist. Ich glaube, es handelt sich um einen einstimmigen Beschluß. Ich bitte also, diese wenigen Minuten noch aufzubringen und mir zu gestatten, Punkt 10 a aufzurufen:

Antrag des Abgeordneten Meier und anderer betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung des Blauschimmelpilzes (Beilage 2814)

Über die Beratungen des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (Beilage 3007) berichtet der Herr Abgeordnete Nüssel.

(Abg. Dr. Becher: Maßnahmen zur Bekämpfung des Amtsschimmelpilzes wären besser!)

Nüssel (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! In der 59. Sitzung des Landwirtschaftsausschusses wurde Beilage 2814 beraten. Der Herr Kollege Meier und andere beantragten:

(Nüssel [CSU])

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den im Schwabacher Tabakanbaugebiet aufgetretenen folgenschweren Gefahren durch den Blauschimmelpilz zu begegnen und zur Fortführung des Tabakanbaues in diesem Gebiet die großen Ernteschäden des Jahres 1961 in geeigneter Weise zu überbrücken.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Ich empfehle dem Hohen Haus, dem Beschluß des Landwirtschaftsausschusses beizutreten.

Präsident Hanauer: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Damit komme ich — mehr gezwungen als freiwillig, aber immerhin zu Ihrer Freude — Ihrem deutlich geäußerten Wunsch nach und schließe die Sitzung für heute. Fortsetzung morgen um 9 Uhr. Ich hoffe nur, daß der starke Kraftfahrerandrang zur Landwirtschaftsausstellung die Verkehrsstokkung in solchen Grenzen hält, daß es mir möglich ist, um 9 Uhr da zu sein. Augenblicklich sind solche Stockungen von längerer Dauer gar keine Seltenheit.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 17 Uhr 55 Minuten)

